



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per A-Post
Bundesamt für Energie BFE
Sektion Marktregulierung,
3003 Bern



Sarnen, 11. Dezember 2018

**Vernehmlassung: Revision Stromversorgungsgesetz (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung);
Stellungnahme**

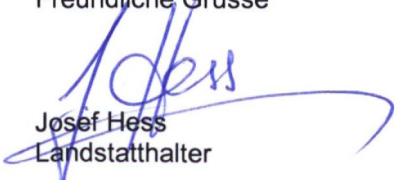
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 eingeladen, zu der vorgesehenen Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Wir verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme und schliessen uns der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz EnDK an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Josef Hess
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei
- Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau und Energie

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Sezione Regolazione del mercato
3003 Berna

e-mail: stromvvg@bfe.admin.ch

Revisione della legge sull'approvvigionamento elettrico (apertura completa del mercato elettrico, riserva di stoccaggio e modernizzazione della regolazione della rete): avvio della procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo preso atto del progetto di revisione della Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI del 23 marzo 2007) e vi ringraziamo per averci consultati. Con piacere, formuliamo le nostre osservazioni.

1. Osservazioni generali

L'obiettivo dichiarato della riforma legislativa consiste nell'adeguare il quadro normativo della LAEI alle sfide poste dalla Strategia Energetica 2050 e agli sviluppi del mercato elettrico europeo. La modifica di legge prevede un'apertura completa del mercato dell'energia elettrica e degli adeguamenti nella struttura del mercato elettrico, con l'obiettivo di garantire l'approvvigionamento elettrico a lungo termine, aumentare l'efficienza energetica e promuovere l'integrazione delle energie rinnovabili nel mercato. Con la revisione s'intende inoltre eliminare alcune attuali lacune contenute nella LAEI attualmente in vigore, specificando regole e dispositivi concernenti il principio di causalità, l'efficienza e la trasparenza nella regolazione della rete e chiarendo alcuni ruoli e relative responsabilità.

Il Governo comprende gli obiettivi della riforma legislativa, rileva tuttavia come essa non offra ancora risposte sufficientemente chiare ed esaustive in merito ai temi della sicurezza a lungo termine per gli investimenti nell'idroelettrico indigeno e della garanzia d'origine dell'elettricità per favorire l'incremento della quota parte di energia elettrica da fonte rinnovabile a copertura del fabbisogno ai sensi della Legge federale sull'energia (LEne del 30 settembre 2016).

La revisione legislativa in oggetto non prevede inoltre nulla di concreto in merito agli obiettivi di sicurezza e garanzia per l'approvvigionamento elettrico futuro che sono parte integrante della Strategia Energetica 2050. Ad esempio non vengono date

specifiche indicazioni su come si vuole concretamente raggiungere entro il 2035 la produzione idroelettrica media stabilita nella legge di 37'400 GWh.

2. Osservazioni di dettaglio

a. Apertura completa del mercato e servizio universale

Lo scrivente Consiglio pur comprendendo l'obiettivo di una completa apertura del mercato elettrico reputa necessaria l'adozione di determinati correttivi a garanzia dell'approvvigionamento elettrico sicuro, anche a lungo termine, e a sostegno delle energie rinnovabili indigene ed in particolare dell'idroelettrico. Inoltre ritenuto che l'apertura completa avrà comunque delle ripercussioni regionali per i gestori di rete locali, chiamati a garantire ai consumatori finali il servizio universale, si auspica l'introduzione di un adeguato periodo di transizione per gestire il cambiamento. Ciò soprattutto in considerazione del fatto che in termini monetari per le economie domestiche e i piccoli consumatori, la completa apertura non rappresenterà un sostanzioso reale beneficio.

D'altro canto è evidente che l'attuale parziale apertura del mercato rappresenta una palese disparità di trattamento ed ha creato delle distorsioni per determinati attori del mercato, in particolare per il settore idroelettrico. La completa apertura del mercato oltre a correggere questa situazione, rappresenta una condizione fondamentale per la conclusione di un accordo sull'energia elettrica con l'Unione Europea (UE) che potrà garantire alla Svizzera anche in futuro un accesso al mercato europeo dell'energia elettrica.

La Legge federale sull'energia (LEne) indica chiaramente nei suoi obiettivi principali di [...] *garantire una messa a disposizione e una distribuzione dell'energia economiche e rispettose dell'ambiente*. Per raggiungere ciò è necessario disporre di regole chiare affinché il consumatore finale sul libero mercato possa scegliere il fornitore che offre a miglior prezzo l'energia elettrica, ma nel rispetto degli obiettivi concernenti l'origine della stessa. L'introduzione dell'obbligo di offrire un prodotto standard per il servizio universale (ossia per i consumatori che rinunciano di passare al libero mercato), caratterizzato dall'utilizzo di energia esclusivamente indigena e prevalentemente rinnovabile, è un passo nella giusta direzione. Evidentemente questo obbligo dovrà essere possibile e garantito anche sottoscrivendo con l'UE un accordo sull'energia elettrica.

b. Riserva di stoccaggio per situazioni di approvvigionamento critiche

La creazione di una riserva di stoccaggio, intesa come riserva di energia (detenzione di energia) e non di potenza, viene spiegata "...Come ulteriore garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento in Svizzera nel mercato «Energy Only», per fronteggiare eventi straordinari imprevedibili...". Come indicato nel rapporto esplicativo, questa riserva verrà creata dalla società nazionale di rete Swissgrid mediante gara d'appalto e sarà finanziata attraverso le tariffe per l'utilizzazione della rete.

Il provvedimento proposto può essere approvato quale misura puntuale a breve termine, ma non rappresenta una soluzione a lungo termine per la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico. Lo strumento rappresenta inoltre un'ingerenza a livello di mercato elettrico per cui è fondamentale che siano definite chiare regole e responsabilità.

In questo senso, deve essere esplicitamente definita la ripartizione delle competenze fra la società di rete nazionale Swissgrid e l'autorità di regolazione statale e indipendente del settore elettrico ElCom. In particolare dev'essere unicamente ElCom, in qualità di regolatore di rete, ad avere la responsabilità di fissare i principi di base della gara d'appalto, dell'indennizzo e di eventuali sanzioni, nonché del controllo del rispetto del dovere di riserva. La trasparenza e la definizione dei ruoli sono fondamentali affinché il gestore di rete nazionale Swissgrid non possa ricevere dati e informazioni dai quali potrebbe trarre vantaggio come fornitore monopolistico di servizi di sistema (regolazione, bilanciamento, riserva di stoccaggio, ecc.) e quindi ricevere nella sua veste di nuovo operatore di mercato un vantaggio competitivo nei confronti degli altri attori. Infine è importante garantire dal punto di vista legislativo che la riserva di stoccaggio non possa diventare uno strumento di regolazione dei prezzi dell'elettricità.

Anche per questo provvedimento è indispensabile che vengano proposti e garantiti i necessari dispositivi a sostegno delle energie rinnovabili indigene e in particolare dell'idroelettrico. Analogo discorso vale anche in caso di sottoscrizione di un accordo sull'energia elettrica con l'UE. L'accordo dovrà garantire al nostro Paese la possibilità di creare in futuro, se necessario, delle riserve di stoccaggio facendo ricorso unicamente alle centrali ad accumulazione o agli impianti di stoccaggio allacciati alla rete elettrica svizzera.

c. Tariffe per l'utilizzazione della rete e Utilizzo della flessibilità

Le tecnologie si stanno sviluppando rapidamente e nei prossimi decenni la trasformazione dell'approvvigionamento elettrico verso una dimensione regionale comporterà l'ampliamento e la trasformazione delle reti di distribuzione. L'ampliamento necessario dipenderà in larga parte dal carico massimo gestito dalla rete. Ad esempio, occorrerà tener conto del fatto che pompe di calore, accumulatori a batteria o altri dispositivi flessibili potranno essere utilizzati per stabilizzare la rete elettrica.

Poiché gli sviluppi stanno avendo un forte impatto soprattutto a livello di rete di distribuzione, condividiamo la nuova impostazione secondo la quale i costi di rete devono essere concepiti in linea con il principio "chi inquina paga" e diventare in futuro più trasparenti per il consumatore. Parallelamente siamo anche favorevoli all'introduzione del principio di una maggiore flessibilità con lo scopo di aumentare l'efficienza dell'intera filiera elettrica. Le necessarie regole specifiche e di dettaglio per le esigenze della rete elettrica vanno convenute e fissate in accordo con i gestori di rete, tenendo tuttavia conto degli interessi, a volte in contrasto, di altri attori presenti nel mercato elettrico (quali produttori, trader, regolatori, ecc.).

d. Metrologia, scambio e protezione dei dati

Attualmente i prezzi dei servizi di misurazione erogati dai gestori di rete sono ritenuti eccessivi, rispettivamente sussistono dei problemi di qualità nella gestione dei dati. Con la modifica legislativa proposta, i grandi consumatori finali (con un consumo annuo superiore a 100'000 kWh), i grandi produttori di elettricità e i gestori di grandi impianti di stoccaggio (con una potenza allacciata pari ad almeno 30 kVA) potranno scegliere liberamente il proprio fornitore di servizi di misurazione, promuovendo in questo modo la concorrenza e l'efficienza dei costi nel mercato della metrologia. Per i piccoli consumatori finali, i produttori di energia elettrica e i gestori degli impianti di stoccaggio più piccoli, la misurazione sarà di competenza del gestore della rete di

distribuzione locale, le cui tariffe di misurazione sono soggette a verifica da parte della ElCom.

Sostanzialmente accogliamo favorevolmente la proposta di liberalizzazione parziale del settore della misurazione a condizione che essa venga accompagnata da regole chiare e condivise affinché si ottenga effettivamente la desiderata trasparenza dei costi per il consumatore finale.

Per quanto concerne lo scambio di dati ed i necessari processi informativi, riteniamo che la soluzione proposta potrebbe comportare comunque dei rischi. Sugeriamo quindi di approfondire ulteriormente la possibilità di creare dei "data hub" regionali.

e. Società nazionale di rete

Sostanzialmente accogliamo positivamente le modifiche legislative proposte, che chiariscono l'ordine di priorità per i diritti di prelazione secondo il principio guida della «maggioranza diretta o indiretta dei Cantoni o dei Comuni».

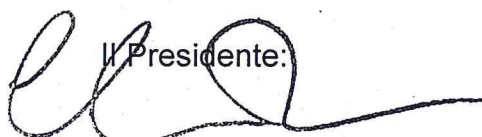
Critica è invece la nostra posizione in merito alla proposta di escludere totalmente dal Consiglio di amministrazione le persone che esercitano attività nei settori della produzione o del commercio di energia elettrica. Questa proposta impedisce di fatto la nomina di persone la cui esperienza e le cui conoscenze possono essere di grande utilità per la società di rete nazionale. Proponiamo pertanto il mantenimento dell'attuale regola di una maggioranza indipendente, respingendo la proposta di modifica dell'art.18 cpv. 7. In ogni caso, proponiamo che i membri in rappresentanza dei Cantoni possano essere persone che esercitano un'attività in un'azienda elettrica di proprietà cantonale.

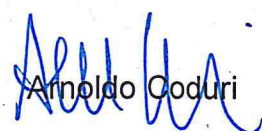
f. Regolazione Sunshine

L'introduzione del principio di una regolazione Sunshine viene salutato positivamente in quanto definendo per legge la competenza di ElCom ad analizzare, confrontare e pubblicare ogni anno le prestazioni operative dei gestori svizzeri della rete di distribuzione si potrà raggiungere una maggiore efficienza. In tal modo i clienti finali sono in grado di effettuare confronti diretti tra le aziende, incentivate a migliorare costantemente le proprie prestazioni e l'efficienza dei costi. Invitiamo comunque il Consiglio federale a tenere conto delle specificità delle singole situazioni in particolare per l'approvvigionamento in zone di montagna, discoste e periferiche.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO


Il Presidente:
Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

16. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme vom 16. November 2018 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und wird die dort aufgeführten und unterstützten Bemerkungen nicht explizit wiederholen. Er fügt folgende Ergänzungen respektive Präzisierungen für den Kanton Aargau an:

1. Grundsätzliches

Die Revision des StromVG hat einen grossen Einfluss auf die Verteilnetzbetreiber und Energieversorger (EVU) in der Schweiz. Im Kanton Aargau befinden sich von den schweizweit rund 630 EVU ca. 100. Die Revision des StromVG hat deshalb auf die Unternehmen und damit den Kanton Aargau einen besonderen Einfluss.

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Ergänzend dazu werden verschiedene weitere Aspekte neu geschaffen, weiterentwickelt oder präzisiert. Die Vorlage dient somit der schrittweisen Weiterentwicklung des Strommarkts, welche vom Kanton Aargau grundsätzlich begrüsst wird.

2. Unterstützung der EnDK-Stellungnahme

Der Kanton Aargau schliesst sich der Stellungnahme der EnDK mit folgender Ergänzung an:

2.1 Teilliberalisierung Messwesen

Der Kanton Aargau befürwortet die Teilliberalisierung des Messwesens wie in der Revisionsvorlage vorgesehen. Darüber hinaus schlägt er vor, dass eine vollständige Marktöffnung des Messwesens eingehend geprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

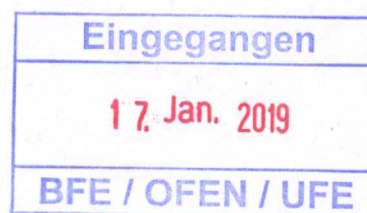
- Vernehmlassung vom 16. November 2018 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Kopie

- stromvg@bfe.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern



Liestal, 15. Januar 2019
BUD/UEB/AUE/CPI/44162

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Wie die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich der Kanton Basel-Landschaft bereits zu früheren Zeitpunkten für eine vollständige Öffnung des Strommarkts ausgesprochen. Die heutige Teilmarktöffnung benachteiligt insbesondere Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ohne eigene Verteilnetze. Die Unterteilung des Marktes in grössere Endverbraucher mit Marktzugang und kleinere Endverbraucher ohne Marktzugang führt ausserdem dazu, dass – je nach Marktlage – die eine oder andere Verbrauchergruppe in einen Wettbewerbsnachteil versetzt wird. Darüber hinaus ist die Marktöffnung eine zwingende Voraussetzung für ein künftiges Stromabkommen mit der EU. Den vorgesehenen zweiten Marktöffnungsschritt begrüssen wir deshalb ausdrücklich.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a Marktöffnung und Grundversorgung

Wir begrüssen es, dass kleine Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh auch nach einer vollständigen Öffnung des Strommarkts weiterhin die Wahl haben, ob sie am freien Markt teilnehmen oder in der Grundversorgung (mit angemessenen Elektrizitätstarifen) verbleiben möchten.

Ihren, mit Blick auf Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes ausgearbeiteten Vorschlag, wonach in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt angeboten werden muss, das einen über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil an erneuerbaren Energien auf-

weist, begrüßen wir. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können – sofern solche angeboten werden – erachten wir als grundsätzlich sinnvoll. In Abweichung zu Ihrem Entwurf schlagen wir in Anlehnung an die EnDK jedoch vor, dass in der Grundversorgung nur weitere Produkte angeboten werden dürfen, die einen minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Es bleibt abzuwarten, ob die vom gewählten Ansatz ausgehenden ökonomischen Anreize ausreichen, damit umfangreiche Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen für Kraftwerke in der Schweiz (insbesondere der Wasserkraft) refinanziert werden können.

Antrag: Neben dem vorgeschlagenen Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil an erneuerbaren Energien sollen in der Grundversorgung nur Produkte angeboten werden dürfen, die einen minimalen Anteil an Schweizer Strom enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

b Speicherreserve

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Einführung einer Speicherreserve als temporäre «Versicherungslösung» zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in vorhersehbar angespannten Versorgungsperioden. Auch die vorgesehene Technologieoffenheit begrüßen wir ausdrücklich.

Skeptisch steht der Kanton Basel-Landschaft der Absicht gegenüber, dass die ElCom nach Art. 8a Abs. 3 lit. b erster Punkt Entgeltobergrenzen für die Speicherreserve festlegen können soll. Es ist sicherzustellen, dass diese Ermächtigungsnorm nicht als Instrument zur Preisregulierung missbraucht wird.

Antrag: Es ist sicherzustellen, dass die Ermächtigungsnorm nach Art. 8a Abs. 3 lit. b erster Punkt von der ElCom nicht zur Preisregulierung missbraucht wird.

c Netznutzungstarife

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Vorschlag, die Leistungskomponente bei der Bemessung der Netznutzungsentgelte künftig stärker zu gewichten. Dies trägt zu einer verursachergerechteren Tragung der Netzkosten bei. Ebenso unterstützt der Kanton Basel-Landschaft die vorgesehene Anpassungen bei der Wälzung der Netzkosten zwischen den Netzebenen und die vorgesehene Einführung des «Betragsnettoprinzips». Letzteres leistet einen Anreiz zur Optimierung der Netzkosten durch den gezielten Einsatz von dezentralen Energieproduktionen und Flexibilitätsoptionen.

d Messwesen

Der Kanton Basel-Landschaft stimmt der vorgeschlagenen Teilliberalisierung des Messwesens zu. Er befürwortet, dass die Messkosten transparent ausgewiesen werden müssen und die Verfahren sowie die technischen Anforderungen an den Netzbetrieb soweit möglich normiert werden sollen.

e Flexibilität

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die vorgeschlagene Regelung der Nutzung von Flexibilität bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern. Die Annahme, dass die Flexibilität dazu beiträgt, unnötig hohe Investitionen in Netzverstärkung und Netzausbau zu vermeiden, erscheint uns plausibel. Ausdrücklich unterstützen wir die gesetzliche Zuweisung des Eigentums an der Flexibilität an jene, die sie bereitstellen.

Im Erläuternden Bericht vermissen wir derzeit eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Entwicklungen rund um die (saisonale) Speicherung und Umwandlung von Energie und die direkte und indirekte Nutzung von Strom in anderen Sektoren (z.B. mittels synthetischen Energieträgern); das heisst jene Trends, die man im weitesten Sinne unter dem Stichwort Sektorkopplung subsummieren kann. Hier steht beispielsweise die Frage im Raum, ob es gerechtfertigt ist, Energiespeicher- und Energieumwandlungstechnologien weiterhin als Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG zu behandeln, was bedeutet, dass diese Technologien (im Unterschied zu Pumpspeicherkraftwerke) netznutzungsentgeltspflichtig sind. Aus unserer Sicht zieht diese Ungleichbehandlung eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich. Der Kanton Basel-Landschaft vertritt deshalb die Ansicht, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln sind.

Antrag: In der Botschaft sind die aktuellen Entwicklungen rund um die Speicherung und Umwandlung von Energie und die direkte und indirekte Nutzung von Strom in anderen Sektoren und der diesbezügliche Regulierungsbedarf aufzuzeigen. Energiespeicher- und Energieumwandlungskonzepte sind für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln wie Pumpspeicherkraftwerke.

f Datenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst es, dass zusätzliche Anforderungen an das Datenmanagement, die Datensicherheit und den Datenschutz vorgesehen sind. Die Stromversorgung wird in den kommenden Jahren zunehmend abhängiger von datengetriebenen Systemen. Einheitliche und durchgängige Prozesse beim Austausch an Daten gewinnen an Bedeutung. Dafür braucht es ein Mindestmass an Regeln.

Im Erläuternden Bericht weisen Sie darauf hin, dass vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität der Prozesse im Strommarkt sowie der zunehmenden Digitalisierung in der Stromversorgung eine zentrale Lösung für den Datenaustausch (sog. „Datahub“) mit Vorteilen verbunden sei. Nach Ihrem Vorschlag soll der Bundesrat einen solchen Datahub auf Verordnungsweg einführen können. Wir würden es begrüssen, wenn Sie im zugehörigen Artikel 17b^{ter} Absatz 4 bereits jetzt eine explizite Rechtsgrundlage für einen solchen Datahub schaffen und allenfalls auch bereits grundlegende Anforderungen an die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datahubs im Dienste der Dateneigentümer definieren würden. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

Anträge: Im Artikel 17b^{ter} Absatz 4 ist eine explizite Rechtsgrundlage für einen zentralen Datahub zu schaffen und sind allenfalls auch bereits grundlegende Anforderungen an die

Governance, die Neutralität des Datahub-Betreibers sowie die Aufgaben des Datahubs zu regeln. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

g Nationale Netzgesellschaft

Die Swissgrid ist nach Art. 18 StromVG eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (AG), die sicherstellen muss, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte mehrheitlich den Kantonen und Gemeinden gehören (umgangssprachlich als „schweizerische Beherrschung“ bezeichnet). Diese Lösung ist das Resultat langer und intensiver Arbeiten des Parlaments. Sie schlagen nun ein zweistufiges Konzept vor, welches die Mehrheitsvorgabe noch besser absichern soll. Erstens sollen die Vorkaufsrechte mit einer Rangordnung der Vorkaufsberechtigten noch wirksamer gemacht werden. Zweitens soll die Grundlage für eine Stimmrechts-Suspendierung geschaffen werden. Diese Bestrebungen begrüssen wir im Grundsatz. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Rangordnung bei einer allfälligen Veräusserung nicht zu Verzögerungen führt, weil sonst die Kapitalmarktfähigkeit der Swissgrid nachteilig beeinflusst werden könnte. So ist es denkbar, dass die Vorkaufsrechte – unbenommen des Ranges – gleichzeitig geltend gemacht werden und eine Zuteilung rechtlich in Frage gestellt wird (z.B. wenn mehrere Gemeinden und Kantone sich gleichzeitig für ein frei werdendes Aktienpaket interessieren). Halten Sie an den bisherigen Vorschlägen auf Gesetzesstufe fest, sollte die Verordnung für solche Fälle klare Regeln schaffen. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf die Möglichkeit zur Stimmrechts-Suspendierung (Vorgehen während der Generalversammlung; Gewährleistung des Informationsflusses usw.).

Ihr Vorschlag für Art. 18 Abs. 7 zielt darauf ab, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nicht gleichzeitig Organen angehören dürfen, die selber in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätshandel aktiv sind (personelle Entflechtung). Wir verstehen die Absicht hinter dieser Bestimmung, fragen uns aber, ob ein striktes Verbot von Doppelmandaten gerechtfertigt ist. Jedenfalls wird im Erläuternden Bericht nicht dargelegt, weshalb die aktuelle Rechtslage (mit Einschliessend die bestehenden einschlägigen statistischen Vorschriften und Ausstandsregeln gemäss bestehendem Organisationsreglement) als nicht ausreichend eingestuft werden. Dass Art. 18 Abs. 8 beibehalten werden soll und die Kantone weiterhin zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden dürfen, begrüssen wir ausdrücklich. Gerade auch für den Fall, dass Sie wider Erwarten am Doppelmandatsverbot festhalten wollen, wäre aus unserer Sicht klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als Unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht.

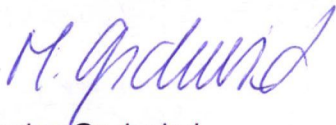
Anträge: In der Botschaft (und später in der Verordnung) sind das vorgeschlagene zweistufige Konzept zur Absicherung der Mehrheitsvorgabe und insbesondere die Regeln, die beim Vorkaufsrecht nach Art. 18 Abs. 4 bzw. bei der Stimmrechts-Suspendierung nach Art. 19b zur Anwendung kommen, noch konkreter auszuführen. Von einer strikten personellen Entflechtung nach Art. 18 Abs. 7 ist abzusehen. Eventualiter wäre klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem EVU besteht.

h Sunshine-Regulierung

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst, dass betreffend die in Art. 22a geregelte Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen ein zweistufiges Vorgehen angedacht ist. Die sogenannte Sunshine-Regulierung wird nach unserer Einschätzung zumindest mittelfristig bereits zu einer höheren Transparenz für die Endkunden führen und den Druck hinsichtlich eines effizienten Netzbetriebs erhöhen. Sollte dies nicht ausreichen, kann der Bundesrat nach Art. 22a Abs. 3 aktiv einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung einbringen, wenn sich bei der Evaluation herausstellen sollte, dass die Effizienzsteigerungen im Netzbereich nicht ausreichen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie

- in elektronischer Form (Word und PDF) an: stromvg@bfe.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

16. Januar 2019 (RRB Nr. 31/2019)

Revision Stromversorgungsgesetz (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 17. Oktober 2018, zum Entwurf für die Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) Stellung zu nehmen, und äussern uns zum vorliegenden Entwurf (E-StromVG) wie folgt:

A. Langfristige Versorgungssicherheit

Wir teilen die Haltung des Bundesrates nicht vorbehaltlos, dass – unter der Voraussetzung einer Integration im europäischen Strommarkt – die langfristige Versorgungssicherheit bis 2035 gesichert ist. Mit der Energiestrategie 2050 wurde der schrittweise Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Kernenergie beschlossen. Der vorgesehene Zubau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien reicht nicht aus, dies zu kompensieren. Inwieweit Importe möglich sein werden, ist ungewiss, denn auch in den Nachbarländern ist der Ausstieg aus der Stromerzeugung aus der Kernenergie und der Kohle teilweise bereits vorgesehen bzw. zu erwarten. Zudem ist im Rahmen der Dekarbonisierung eine Zunahme des Stromverbrauchs zu erwarten, getrieben insbesondere durch die vermehrte Marktdurchdringung der Elektromobilität und der Wärmepumpen.

Antrag: Im Stromversorgungsgesetz sind zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der anzustrebende Selbstversorgungsgrad der Schweiz, insbesondere im Winter, und die zu dessen Erreichung erforderlichen Massnahmen festzulegen. Insbesondere sollen Investitionen in die Schweizer Wasserkraft als Rückgrat der inländischen Stromerzeugung mit geeigneten Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

B. Vollständige Marktöffnung mit Grundversorgung

Wir begrüssen die vollständige Strommarktöffnung in der Schweiz. Durch die vollständige Liberalisierung werden die Verzerrungen der bestehenden Teilmarktöffnung behoben und es entsteht mehr Wettbewerb. Alle Endkundinnen und Endkunden erhalten die Möglichkeit, den Stromlieferanten frei zu wählen. Weiter ist die vollständige Marktöffnung eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss eines anzustrebenden Stromabkommens der Schweiz mit der Europäischen Union. Mit der vorgesehenen Grundversorgung haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden pro Jahr die Möglichkeit, weiterhin von ihrem angestammten Netzbetreiber zu angemessenen Tarifen beliefert zu werden. Auch nach einem Wechsel zu einem Anbieter im freien Markt soll jeweils auf Anfang eines Jahres ein Wechsel zurück in die Grundversorgung möglich sein.

Antrag (vgl. Art. 13a Abs. 1 Bst. b E-StromVG): Bei der Festlegung der Fristen und Termine für den Ein-, Aus- und Wiedereintritt in die Grundversorgung auf Verordnungsstufe ist die Planbarkeit der Elektrizitätstarife für die Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen.

C. Standardprodukt in der Grundversorgung

Wir befürworten, dass in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil von erneuerbaren Energien angeboten werden muss. Diese Vorgabe ist als Beitrag zur Unterstützung der schweizerischen Stromerzeugung und zur Stärkung der Versorgungssicherheit aber nicht ausreichend (vgl. Ausführungen in Abschnitt A).

Antrag zu Art. 6 Abs. 2 E-StromVG: Sämtliche in der Grundversorgung angebotenen Produkte sollen einen minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Grundlage von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

D. Speicherreserve

Die vorgesehene Speicherreserve zur Absicherung von kurzfristigen, ausserordentlichen Versorgungsengpässen ist grundsätzlich zu begrüssen. Allfälligen Wettbewerbsabsprachen muss mit kartellrechtlichen Instrumenten und nicht mit der Festlegung von Entgeltobergrenzen begegnet werden.

Antrag zu Art. 8a E-StromVG: Die Ausschreibung für die Speicherreserve ist für alle Technologien unter der Voraussetzung offen zu gestalten, dass die Stromlieferung im Bedarfsfall sichergestellt ist (beispielsweise ist für eine mit fossiler Energie betriebene Notstromgruppe eine ausreichende Brennstoffreserve vorzuhalten). Auf die Möglichkeit, Obergrenzen für Vorhalteentgelte festzulegen, ist zu verzichten.

E. Verbesserungen in der Netzregulierung

Wir unterstützen die Anpassung der Gewichtung von Leistung und Arbeit zur verursachergerechteren Verrechnung der Netzkosten, die Einführung der Sunshine-Regulierung zur Verbesserung der Transparenz bei den Netzkosten und die Wahlmöglichkeit beim Messwesen für grössere Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie grössere Stromerzeuger und Speicherbetreiber. Im Bereich der Flexibilität ist die vorgesehene Klarstellung,



dass die jeweiligen Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Produzenten Inhaber ihrer Flexibilität sind, zu begrüßen. Dies stellt die Grundlage für die Schaffung eines Markts dar. Erfahrungsgemäss zeigen aber insbesondere die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wenig Interesse, aktiv in die Nutzung ihrer Flexibilität einzuwilligen. Dadurch könnte ein wesentlicher Anteil der Flexibilität ungenutzt bleiben, was volkswirtschaftlich unerwünscht wäre.

Antrag zu Art. 17b^{bis} E-StromVG: Es ist zu prüfen, ob die Regelung von Art. 31f der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71), gemäss dem der Netzbetreiber so lange auf die Flexibilität zugreifen darf, bis dies deren Inhaber ausdrücklich untersagt, sinngemäss übernommen werden soll.

F. Nationale Netzgesellschaft

Wir begrüßen grundsätzlich eine klare Regelung der Vorkaufsrechte für Aktien der nationalen Netzgesellschaft. Die vorgesehene Neuregelung würde jedoch für verkaufswillige Aktionäre der Swissgrid AG einen unverhältnismässigen zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten und den Wert der Aktien der Swissgrid AG schmälern.

Antrag zu Art. 18 Abs. 4 und 4^{bis} E-StromVG: Auf die vorgeschlagene, komplexe Regelung der Vorkaufsrechte ist zu verzichten. Bei einer allfälligen Neuregelung der Vorkaufsrechte ist darauf zu achten, dass die Handelbarkeit der Aktien weiterhin gegeben ist und der Wert der Aktien nicht vermindert wird.

Mit der vorgeschlagenen vollständigen Entflechtung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der nationalen Netzgesellschaft von der Branche besteht die Gefahr, dass das nötige Expertenwissen im Verwaltungsrat verloren geht. Mit der bestehenden Regelung in Art. 18 Abs. 7 StromVG ist die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft bereits ausreichend sichergestellt.

Antrag zu Art. 18 Abs. 7 E-StromVG: Auf die vorgesehene Anpassung ist zu verzichten. Sollte am Vernehmlassungsentwurf festgehalten werden, wäre klarzustellen, dass die Kantonsvertretungen gemäss Art. 18 Abs. 8 StromVG auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern



Frauenfeld, 21. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir betrachten die vorgeschlagene Revision als wichtigen Bestandteil zur Umsetzung der Energiestrategie 2050, zu welcher die Schweizer Stimmbevölkerung im Mai 2017 deutlich Ja gesagt hat. Für deren erfolgreiche Umsetzung im Strombereich sind aus unserer Sicht folgende Elemente zentral:

- gute Rahmenbedingungen für die dezentrale Stromproduktion aus einheimischen, erneuerbaren Energien,
- Anreize für mehr Effizienz,
- Flexibilität sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite,
- ein für die Energiebranche innovatives Umfeld,
- uneingeschränkter Zugang zum europäischen Strommarkt durch ein Stromabkommen mit der EU.

Die Revisionsvorlage führt zu wesentlichen Verbesserungen in Bezug auf die aufgeführten Elemente, weshalb wir der Vorlage grundsätzlich zustimmen.

II. Bemerkungen zu bestimmten Bereichen

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sind Sie an unseren Positionen zu den nachfolgend behandelten Bereichen besonders interessiert. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Rahmenbedingungen für die vollständige Strommarktöffnung und Ausgestaltung der Grundversorgung

Bereits seit 2009 können Endverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100'000 kWh ihren Stromanbieter frei wählen. Seit Januar 2018 haben auch kleinere Endverbraucher die Möglichkeit, sich zu sogenannten Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) zu vereinen und damit die Grenze von 100'000 kWh zu erreichen. Die vollständige Strommarktöffnung drängt sich als konsequenter nächster Schritt auf und beseitigt endlich die Marktverzerrungen eines nur teilweise geöffneten Marktes. Zudem ist es für die Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung, dass ein Stromabkommen mit der EU geschlossen werden kann. Die Marktöffnung ist dafür eine zwingende Voraussetzung.

Wer keinen Wechsel in den freien Markt wünscht, kann weiterhin in der regulierten Grundversorgung bleiben. Mit Blick auf die Ziele der Energiestrategie 2050 soll in den Produkten der Grundversorgung aber auch ein Mindestanteil an erneuerbarer, einheimischer Energie enthalten sein. Da man in der Grundversorgung von stabilen Preisen ausgehen kann, ist diese Auflage als Gegenleistung zur Risikoverminderung gerechtfertigt.

Antrag:

Endverbraucher in der Grundversorgung sollen nur zwischen Produkten mit einem Anteil an Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien wählen können. Produkte, die nur importierten Strom oder nur Strom aus Kernkraftwerken enthalten, sollen nicht angeboten werden.

Weitergehende Stützungsmaßnahmen für die Schweizer Wasserkraft erachten wir als nicht notwendig, da ein Strompreisanstieg bereits heute an den Terminmärkten sichtbar ist und das Stromangebot mit der Ausserbetriebnahme von Kern- und Kohlekraftwerken in Europa in den nächsten Jahren tendenziell sinkt.

Wir begrüssen auch, dass Kleinkunden nach einem Wechsel in den freien Markt wieder zurück in die Grundversorgung wechseln können. Dies erhöht die Akzeptanz für die Strommarktöffnung und hilft, die Ängste vor der Marktöffnung abzubauen. Das gilt auch für die Bestimmung, dass die Grundversorgung weiterhin beim lokalen Stromnetzbetreiber bleibt und nicht an den grössten Stromanbieter im Netz über-



3/4

geht.

2. Rolle eines nationalen Datahubs für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt

Wir stimmen dem Vorschlag zu.

3. Ausgestaltung der Speicherreserve

Wir lehnen eine Speicherreserve ab. Diese geht ausdrücklich von einem Versagen des Marktes voraus. Die einzelnen Bilanzgruppen sind dafür verantwortlich, dass sie ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Im Sinne der Versorgungssicherheit sollten die Bilanzgruppen zu einem früheren Zeitpunkt verpflichtet werden, einen Nachweis über die Abdeckung ihrer Lieferpflichten zu erbringen. Dazu gehört auch, dass der Handel mit dem umliegenden Ausland so effizient wie möglich gestaltet wird. Eine Speicherreserve führt nicht automatisch zu mehr verfügbarer Produktionskapazität.

4. Ausgestaltung der Effizienzwirkungen der Sunshine-Regulierung

Wir begrüßen den Übergang von einer reinen Kostenregulierung zur sogenannten "Sunshine-Regulierung", welche durch den Benchmark-Ansatz für mehr Transparenz und damit Vergleichbarkeit zwischen den Verteilnetzbetreibern und Effizienz-anreizen sorgt. Wichtig ist dabei, dass dieser Vergleich fair erfolgt, also Gleiches mit Gleichem (z.B. Topographie, Anzahl und Dichte der Netzanschlusspunkte) verglichen wird.

5. Ausgestaltung der Flexibilitätsregulierung

Bei der Nutzung von Flexibilitäten darf es keine einseitigen Regelungen zu Lasten der Verteilnetzbetreiber geben. Der sichere und effiziente Netzbetrieb ist zu gewährleisten. Unter diesen Rahmenbedingungen begrüßen wir die Ausgestaltung der Flexibilitätsregulierung.

6. Öffnung des Messwesens

Trotz Regulierung der Messtarife durch die ElCom kann heute festgestellt werden, dass die Bedingungen und Preise der Verteilnetzbetreiber sehr unterschiedlich sind. Die Preise für Zählermiete und Auslesung, welche heute bereits zu einem grossen Teil aus der Ferne erfolgt, spiegeln die effektiven Kosten und die Effizienzgewinne in der Auslesung oft nicht. Grosse Unterschiede bestehen auch bei den Zählern,

4/4

sowohl bezüglich Anzahl als auch bezüglich Art der Zähler. Nicht selten werden Betreiber von Solarstromanlagen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten zusätzliche Zähler zu installieren, obschon dafür keine rechtliche Grundlage besteht. Abhilfe kann nur ein vollständiger Wettbewerb schaffen, der die Messdienstleister zwingt, sich stärker auf die Kundenbedürfnisse auszurichten.

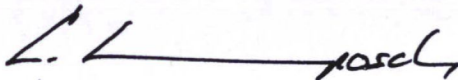
Antrag:

Das Messwesen soll für alle Endverbraucher liberalisiert werden, nicht nur für Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA.

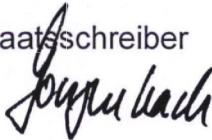
Abschliessend können wir festhalten, dass wir den für die Vorlage zentralen zweiten Marktöffnungsschritt begrüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1260

A-Post

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Eingegangen

23. Jan. 2019

BFE / OFEN / UVE

Per E-Mail an stromvg@bfe.admin.ch

Schwyz, 15. Januar 2019

Revision Stromversorgungsgesetz

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) eingeladen. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Ergänzend dazu werden verschiedene weitere Aspekte neu geschaffen, weiter entwickelt oder präzisiert. Die Vorlage dient somit der schrittweisen Weiterentwicklung des Strommarkts. Nachfolgend gehen wir auf einzelne uns wichtig erscheinende Aspekte der Revision ein.

Marktöffnung und Grundversorgung

Wir begrüssen die beabsichtigte vollständige Marktöffnung. Die heute ungleich langen Spiesse im Strombinnenmarkt, welcher nur für grosse Energieverbraucher (Verbrauch über 100 MWh) geöffnet ist, werden dadurch beseitigt.

Die Möglichkeit der Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh, die Grundversorgung zu wählen, begrüssen wir. Damit können sich kleine Endverbraucher vom Beschaffungsaufwand und den damit verbundenen Risiken befreien. Auch wird es diesen Verbrauchern möglich sein, vom freien Markt wieder in die Grundversorgung zurück zu wechseln. Dies dürfte die Akzeptanz der vollständigen Marktöffnung voraussichtlich erhöhen.

Wir unterstützen zudem den Vorschlag, dass in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil von Erneuerbaren Energien angeboten werden muss. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können – sofern solche angeboten werden – ist sinnvoll.

Speicherreserve

Als zusätzliche Absicherung der schweizerischen Versorgungssicherheit, nebst der Anbindung in die benachbarten Strommärkte, wird eine Speicherreserve im Sinne einer Absicherung eingerichtet. Wir unterstützen grundsätzlich die Einführung einer Speicherreserve, welche unsere nachfolgenden Anliegen bezüglich der Umsetzung, Preisobergrenze und Technologieoffenheit berücksichtigt.

Die Speicherreserve ist ein Eingriff in den Strommarkt, deren Auswirkungen jedoch begrenzt bleiben, wenn sie wie beschrieben zur Anwendung kommt. Es handelt sich um ein neues Instrument, zu dem weder im In- noch im Ausland praktische Erfahrungen vorliegen.

Das StromVG sieht vor, dass sich die Verantwortung für die Umsetzung der Bundesrat, die ElCom und der Übertragungsnetzbetreiber teilen. Wir sind nicht überzeugt, dass sich die Regelungsvorschläge auf einen bereits weit entwickelten Prozessablauf abstützen. Letztlich handelt es sich um ein Instrument, das quasi zur letzten Absicherung des Netzbetriebs eingesetzt wird und bei dem sich unklare Regelungen lähmend auf die seltene Anwendung auswirken können. Wir sind deshalb der Ansicht, dass bis zur Publikation der Botschaft der Bund den Anwendungsprozess mit den Partnern präzise klären muss.

Skeptisch stehen wir der Möglichkeit gegenüber, Preisobergrenzen für Vorhalteentgelte zu bestimmen. Die Speicherreserve darf kein Instrument zur Preisregulierung werden. Wir sind der Ansicht, dass allfällige Wettbewerbsabsprachen durch kartellrechtliche Instrumente bekämpft werden müssen. Allenfalls sind im StromVG für missbräuchliche Absprachen abschreckende Bussen festzulegen. Wir vertreten zudem die Ansicht, dass im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, dass die Speicherreserve allenfalls zur Preisregulierung eingesetzt wird.

Um der Gefahr eines mangelnden Wettbewerbs entgegenzuwirken, ist die Technologieoffenheit von zentraler Bedeutung. Zwar wird diese im Gesetz für die Speicherreserve verankert, werden jedoch gleichzeitig durch andere Bestimmungen begrenzt bleiben (siehe Abschnitt „Stärkung der Technologieoffenheit“).

Netznutzungstarife

Wir unterstützen die Anpassung der Gewichtung von Leistung und Arbeit zur Bestimmung der Netzentgelte. Ebenso unterstützen wir die beabsichtigte Regelung zur Wälzung der Netzkosten zwischen den Netzebenen und die Einführung des „Betragsnettoprinzips“. Letzteres leistet einen Anreiz zur Optimierung der Netzkosten durch den gezielten Einsatz von dezentralen Energieproduktionen und Flexibilitäten.

Messwesen

Der vorgeschlagenen Teilliberalisierung des Messwesens stimmen wir zu und befürworten, dass die Messkosten transparent ausgewiesen werden müssen. Ebenfalls als notwendig erachten wir die Normierung von Verfahren und technischen Anforderungen an den Netzbetrieb.

Flexibilitäten

Wir begrüßen die Regelung der Nutzung von Flexibilitäten bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern. Es ist nachvollziehbar, dass dadurch auch Investitionen in die Netzinfrastruktur teilweise begrenzt werden können. Wir unterstützen auch ausdrücklich die gesetzliche Zuweisung des Eigentums an der Flexibilität an jene, die sie bereitstellen.

Datenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz

Die Daten gehören den Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern. Im Kontext des Netzbetriebs müssen sie allen beteiligten Akteuren gleichermassen offen zur Verfügung stehen. Die Stromversorgung wird in den kommenden Jahren zunehmend abhängiger von datengetriebenen Systemen. Daten gestützte Prozesse sind dann effizient, wenn Standards überbetrieblich durchgesetzt und die Zahl der Schnittstellen möglichst gering gehalten werden. Daten gestützte Prozesse sind mit vielen Vorteilen verbunden. So ermöglichen Daten u.a. kundenorientierte Innovationen. Die Versorgungssysteme werden dadurch aber auch verletzlich. Zu beachten ist ferner, dass die exklusive Verfügbarkeit von Daten zu Wettbewerbsvorteilen führen kann und andere Unternehmen durch Nachteile im Datenzugriff bewusst benachteiligt werden können. Der Umgang mit Daten, insbesondere auch der Datenschutz, wird also immer anspruchsvoller.

Wir begrüßen, dass die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datensicherheit und den Datenschutz ergänzt werden. Es sind Regeln erforderlich, damit sich durchgängige Datenprozesse etablieren können.

Der Bund weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass es die vorgeschlagenen Bestimmungen erlauben würden, auch einen zentralen Datenhub zu realisieren. Die einschlägige Studie dazu weist auch auf erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile einer solchen Lösung hin. Wir sind der Auffassung, dass die Errichtung eines zentralen Datenhubs ins Auge gefasst werden sollte. Folgende Gründe sprechen insbesondere dafür:

- Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben die Herrschaft über ihre Daten. Sie müssen ihre Daten aber gleichzeitig den Netzbetreibern zur Verfügung stellen und haben deshalb nur eine beschränkte Möglichkeit, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Ein neutraler Datenhub ohne eigene kommerzielle Interessen kann die Daten optimaler treuhänderisch verwalten, als einzelne Datendienstleister oder grössere Netzbetreiber. Ein neutraler Hub kann einen einheitlichen Zugang zu den persönlichen Daten gewährleisten und die Dateneigner im Umgang mit den Daten unterstützen sowie den Schutz ihrer Daten gewährleisten, insbesondere dann, wenn die Daten durch Dritte für andere Zwecke beansprucht werden sollen (Innovationen, Forschung usw.).
- Prozessdaten erfordern Plausibilisierungen, da Datenfehler nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen eines Datenhubs können dazu Technologien wie künstliche Intelligenz eingesetzt werden, die in kleineren Hubs möglicherweise nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- Netzbetreiber und Energielieferanten können auf die nötigen Daten zugreifen, um ihre Aufgaben (Steuerung, Rechnungsstellung usw.) zu erfüllen. Der Zugriff ist einheitlich geregelt und wird sichergestellt. Die anrechenbaren Kosten für das Datenmanagement entstehen weitgehend an einem Ort und können dort auch von der ElCom überwacht werden.

Aus unserer Sicht erachten wir es als problematisch, wenn auf dem Verordnungsweg ein zentraler Datenhub eingeführt werden könnte. Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit zur Einführung eines zentralen Datenhubs vorzusehen ist. Dazu sind Anforderungen an die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der

Dateneigentümer zu formulieren. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

Nationale Netzgesellschaft

Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die schweizerische Beherrschung der Swissgrid zu sichern, die Situation in Bezug auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte an Swissgrid-Aktien zu klären und die Unabhängigkeit der Gesellschaft zu stärken.

Die vorgeschlagene Regelung zum Kreis der Vorkaufsberechtigten und die Festlegung zentraler Fragen bei der Abwicklung von Vorkaufsfällen bringt unserer Ansicht nach die in der Vergangenheit vermisste Klarheit.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass die grosse Anzahl Vorkaufsberechtigter in der praktischen Umsetzung zu Schwierigkeiten führen kann, wenngleich wir denken, dass der vorgeschlagene Ansatz der Rangfolge hier möglicherweise eine gewisse Abhilfe schaffen kann. Allerdings wäre sicherzustellen, dass die Regel zur Rangfolge bei der Veräusserung nicht zu Verzögerungen führt, was sich nachteilig auf die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft auswirken würde. So wird z.B. sicherzustellen sein, dass die entsprechenden Vorkaufsrechte – unbenommen des Rangs – gleichzeitig geltend gemacht werden, was eine anschliessende Abwicklung, wohl ähnlich eines Kollokationsplans gemäss SchKG, erforderlich macht. Schon nur darin besteht aber allenfalls ein weiteres Potenzial für neue Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise für Fälle, wenn eine Gemeinde gemeinsam mit einem Kanton ein Aktienpaket erwerben möchte und gleichzeitig noch weitere Kantone ein Vorkaufsrecht geltend machen. Die Schaffung der entsprechenden Vorgaben auf Verordnungsstufe sowie der Vollzug in der Praxis in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren könnten anspruchsvoll werden, weshalb der Vorschlag sehr gut durchdacht sein muss. Wir sind der Ansicht, dass hierzu noch ein beträchtlicher Überprüfungsbedarf besteht, der auch bessere Alternativen nicht ausschliessen sollte.

Dass der Bundesrat schliesslich Vorschriften zur Bekanntmachung erlassen soll, begrüssen wir. Der Weg über das SHAB ist sicherlich denkbar, alternativ könnte die Energiedirektorenkonferenz sowie der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband einbezogen werden.

Die angetönte Beteiligung des Bundes sehen wir eher kritisch – nicht zuletzt deshalb, weil sich daraus mit Blick auf die Regulierungsbehörde des Bundes Interessenskonflikte ergeben könnten.

In Bezug auf das Modell zur allfälligen Suspendierung der Stimmrechte anerkennen wir, wie bereits erwähnt, die Bemühungen des Bundesrates, die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft zu sichern. Das Modell scheint indessen in der Umsetzung sehr komplex zu sein (Vorgehen während der Generalversammlung; Gewährleistung des Informationsflusses usw.), weshalb aus unserer Sicht die Modalitäten der praktischen Umsetzung vertieft geprüft werden müssen.

Sunshine-Regulierung

Wir begrüssen den Übergang zur Sunshine-Regulierung. Sie schafft eine erhöhte und transparente Vergleichbarkeit der Kosten für die Endkunden und wird durch die Publikation der Daten den Druck auf einen effizienten Netzbetrieb erhöhen. Wir unterstützen die Kompetenz des Bundesrates, falls erforderlich, der Bundesversammlung auch eine Anreizregulierung vorlegen zu können. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Wirkung der Sunshine-Regulierung erst mittelfristig Wirkung zeigen wird, da erhebliche Kostenanteile als Folge der investierten Infrastruktur anfallen und sich nur langsam verändern werden. Zudem werden neue Bedürfnisse im Netzbetrieb sowie der Smart-Meter-Rollout zusätzliche Kosten verursachen. Deshalb darf eine erhöhte Kosteneffizienz nicht mit tieferen Netztarifen gleichgesetzt werden.

Stärkung der Technologieoffenheit

Die Stromversorgung wird in Zukunft zunehmend von Flexibilität in der Erzeugung und der Stromnachfrage sowie von unterschiedlichsten Speicherlösungen abhängig sein. Insbesondere werden saisonale Speicher- oder Verlagerungskonzepte an Bedeutung gewinnen. Damit sich die richtigen Konzepte am richtigen Ort durchsetzen können, ist eine netzdienliche Technologieoffenheit von grosser Bedeutung. Diese ist nach wie vor nicht vollständig gewährleistet. Gemäss StromVG sind Kraftwerke für den Eigenbedarf an Strom und Pumpspeicherkraftwerke für den Strom zum Antrieb der Pumpen von den Netzentgelten befreit (Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG). Andere oder neue Speicherkonzepte schulden jedoch das Netzentgelt, was eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich zieht. Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Glarus, 22. Januar 2019
Unsere Ref: 2018-249

**Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle
Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vom 20. Dezember 2018 anschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Beilage:

- Stellungnahme RKGK vom 20. Dezember 2018

Eingegangen

24. Jan. 2019

BFE / OFEN / UFE

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémontt +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.chHôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
Section Régulation du marché
3003 Berne

Delémont, le 15 janvier 2019

Révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (ouverture complète du marché, réserve de stockage et modernisation de la régulation du marché)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du dossier mentionné en rubrique et vous remercie de l'avoir consulté.

La proposition de révision a pour objectif d'ouvrir complètement le marché de l'électricité. Par ailleurs, divers aspects supplémentaires ont été élaborés, développés ou précisés. Cette proposition va donc dans le sens d'une évolution par étapes du marché de l'électricité.

De manière générale, la Gouvernement jurassien estime nécessaire une révision de la LAPeI. Celle-ci doit assurer un niveau élevé de sécurité d'approvisionnement et comprendre des incitations à investir et réinvestir dans les installations de production et de stockage en Suisse. La révision de la LAPeI doit clairement contribuer à atteindre les objectifs de la stratégie énergétique 2050 et de la politique climatique. La transition vers d'avantages d'énergies renouvelables et d'efficacité énergétique ne doit pas être entravée, mais soutenue. Malgré des approches utiles et prometteuses, nous doutons que la révision proposée atteigne pleinement ces objectifs.

Dans le détail, nous faisons part des commentaires ci-dessous.

Ouverture du marché de l'électricité et approvisionnement de base

Le Gouvernement soutient, sur le principe, l'ouverture du marché de l'électricité. Le fait que cinq sixièmes du volume total d'électricité consommée en Suisse soient aujourd'hui acquis sur le marché libre, alors que 99% des consommateurs finaux n'ont pas le choix de leur fournisseur, est effectivement problématique. La grande majorité des consommateurs dans le canton du Jura sont aujourd'hui dépendants d'un unique fournisseur dont les collectivités publiques jurassiennes n'ont pourtant pas le contrôle. La situation actuelle n'est donc pas optimale et l'ouverture du marché est

un moyen de l'améliorer. Elle supprimera l'inégalité de traitement difficilement justifiable qui prévaut entre les « grands » et les « petits » consommateurs. Nous pensons également qu'un marché totalement ouvert peut avoir un effet favorable pour le développement de solutions innovantes.

L'intégration totale de la Suisse dans le marché européen de l'électricité, permettant de contribuer à la sécurité d'approvisionnement, parle également en faveur de l'ouverture totale du marché. Un accord entre la Suisse et l'Union européenne est nécessaire. Au vu des difficultés institutionnelles actuelles, nous estimons qu'il pourrait être judicieux de lier l'ouverture complète du marché à la conclusion d'un accord sur l'électricité et à l'accès de la Suisse au marché intérieur européen de l'électricité.

L'ouverture totale du marché de l'électricité suscite des doutes liés aux conséquences effectives des révisions proposées sur la transition énergétique. Ne freinerait-elle pas plus qu'elle ne soutiendrait la transition vers les énergies renouvelables ? Aussi longtemps que les coûts externes qui résultent de la production d'électricité, notamment en matière de conséquences sur l'environnement, ne sont pas inclus dans les prix de l'électricité, le marché concurrentiel est défavorable aux énergies renouvelables. Des mesures d'accompagnement devraient ainsi être adoptées pour assurer une concurrence loyale. Cela étant dit, l'ouverture du marché contribuera à responsabiliser la population face à la transition énergétique, puisque les citoyens pourront, davantage qu'aujourd'hui, opérer des choix dans leur consommation d'énergie.

En ce qui concerne l'approvisionnement de base, si le marché de l'électricité est effectivement ouvert, nous soutenons l'exigence que le produit de base soit composé d'énergie produite en Suisse et principalement renouvelable. Afin de réaliser la transition énergétique, il convient d'atteindre dans les meilleurs délais un taux d'électricité renouvelable de 100%.

Réserve de stockage

Le Gouvernement soutient le principe d'introduire une réserve de stockage. Elle permettra de renforcer la sécurité d'approvisionnement, notamment en hiver. Les modalités de mise en œuvre de cette réserve d'énergie restent toutefois à préciser. Il s'agira en particulier de prendre en compte l'ensemble des technologies de stockage.

Tarifs d'utilisation du réseau

Le Gouvernement soutient l'adaptation de la pondération de la puissance et du travail servant à déterminer les rémunérations du réseau. Il s'agit là d'une application bienvenue du principe de causalité. Une évolution progressive des tarifs du réseau permettrait de ne pas trop pénaliser les autoconsommateurs qui ont investi dans les énergies renouvelables.

Systèmes de mesure

Le Gouvernement approuve la proposition de libéralisation partielle des systèmes de mesure, accompagnée d'une transparence des prix des mesures. Nous saluons également la surveillance par l'ElCom des tarifs appliqués aux consommateurs finaux, producteurs et exploitants de stockage de moindre taille.

Flexibilité

La flexibilité de la production et de la consommation, qui permet de produire en fonction de la demande et de consommer en fonction de l'offre, est un paramètre important pour la transition énergétique. Le Gouvernement approuve la réglementation visant à valoriser cette flexibilité pour les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage.

Gestion, sécurité et protection des données

Les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage sont propriétaires de leurs données. Dans le contexte de l'exploitation du réseau, celles-ci doivent être accessibles dans la même mesure à tous les acteurs impliqués. Au cours des prochaines années, l'approvisionnement en électricité va devenir de plus en plus dépendant des systèmes de données. Les processus reposant sur la gestion des données sont cependant efficaces uniquement si des standards peuvent être mis en place entre les entreprises et si le nombre d'interfaces différentes est réduit au minimum. Les processus basés sur la collecte des données présentent de nombreux avantages. Ils permettent notamment de proposer des innovations orientées en fonction de la demande des clients. Dans le même temps, les systèmes d'approvisionnement s'en trouvent toutefois fragilisés. Il faut par ailleurs tenir compte du fait que l'exclusivité de la disponibilité de certaines données peut conduire à des avantages concurrentiels et pénaliser d'autres entreprises de manière significative sur le plan de l'accès aux données. La gestion des données, en particulier leur protection, est également un point de plus en plus exigeant.

Le Gouvernement est favorable à ce que les exigences en matière de gestion, de sécurité et de protection des données soient complétées. Des règles sont nécessaires afin de pouvoir établir des processus systématiques en ce qui concerne les données.

Dans son rapport explicatif, la Confédération a indiqué que les dispositions proposées autoriseraient également la création d'un centre de données centralisé ("datahub"). L'étude correspondante met aussi en avant les avantages significatifs sur le plan économique d'une telle solution. Le Gouvernement est d'avis que la création d'un centre de données centralisé devrait être envisagée. De notre point de vue, il serait problématique de le faire par le biais d'une ordonnance. Par conséquent, la loi doit prévoir expressément la possibilité d'introduire un centre de données centralisé. La loi doit en outre prévoir des exigences relatives à la gouvernance, à la neutralité de l'exploitant ainsi qu'aux devoirs du centre de données envers les propriétaires de celles-ci.

Société nationale du réseau de transport

Le Gouvernement approuve sur le principe les efforts du Conseil fédéral pour s'assurer que la Suisse conserve le contrôle de Swissgrid, pour clarifier la situation concernant les droits de préemption légaux sur les actions Swissgrid et pour renforcer l'indépendance de la société. La réglementation proposée au cercle des ayants droit et la réponse aux questions essentielles relatives au déroulement des cas de préemption apportent la clarté qu'il manquait par le passé.

Régulation Sunshine

Le Gouvernement est favorable à une complète transparence de la sécurité et de la qualité de l'approvisionnement, des coûts du réseau, des tarifs et de la conformité aux règles. La transition vers la régulation dite Sunshine crée une meilleure base de comparaison des coûts pour les clients finaux et permettra d'intensifier la pression sur l'exploitation du réseau en termes d'efficacité, grâce

à la publication des données. Nous soutenons la proposition de donner la compétence au Conseil fédéral, si nécessaire, pour soumettre également un projet pour l'introduction d'une régulation incitative à l'Assemblée fédérale. Nous partons toutefois du principe que les effets de la régulation Sunshine ne se feront sentir qu'à moyen terme, étant donné qu'une part significative des coûts résultera des conséquences liées aux investissements dans l'infrastructure et que cela évoluera seulement lentement.

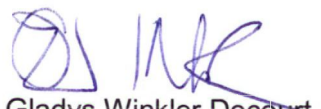
Pour terminer, nous vous signalons que le Parlement jurassien a souhaité débattre de la présente prise de position lors de sa séance du 30 janvier 2019. Le procès-verbal des débats parlementaires vous parviendra dans les meilleurs délais.

Le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par courriers postal et électronique (word et pdf à stromvg@bfe.admin.ch)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie

Per E-Mail (Word und PDF) an:
stromvg@bfe.admin.ch

Luzern, 22. Januar 2019

Protokoll-Nr.: 57

Revision des Stromversorgungsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur obengenannten Vernehmlassung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussere mich dazu wie folgt.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Vorlage und die vollständige Öffnung des Strommarkts als Hauptziel der Vorlage. Es gilt bei dieser Strommarktöffnung jedoch im Auge zu behalten, dass die Wirkungen der zu erwartenden Effizienz- und Innovationsanreize nicht durch übermässige Einschränkungen wieder verloren gehen.

Zu einzelnen Artikeln des Entwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 4 Abs. 1b (Technologieoffenheit bei Speicherkonzepten): Diese Bestimmung ist zwar nicht Teil des Entwurfs; wir sind jedoch der Ansicht, dass die Ungleichbehandlung von Speichertechnologien nicht sinnvoll ist und dadurch zukünftige Entwicklungen gehemmt werden. Durch eine technologie neutrale Definition des Begriffs der «Endverbraucher» wird dies verhindert. Wir beantragen deshalb, diese Definition so anzupassen, dass die verschiedenen Speichertechnologien gleichbehandelt und von den Netzentgelten befreit werden, sofern sie zur Netzstabilität beitragen.

Art. 6 (Grundversorgung): Wir begrüssen, dass das Standardprodukt in der Grundversorgung auf der Nutzung einheimischer und überwiegend erneuerbarer Energie beruhen soll.

Art. 8a (Speicherreserve): Wir begrüssen die Schaffung einer Speicherreserve. Wir sind jedoch der Ansicht, dass bereits von Beginn weg auch die Flexibilität auf der Nachfrageseite genutzt werden soll. Wir beantragen deshalb, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität von Anfang an teilnahmeberechtigt sind.

Art. 13a (Wechselprozesse): Sie stellen zu Recht fest, dass unterjährige Wechsel bei der Grundversorgung wegen möglicher Zusatzkosten aus kurzfristiger Strombeschaffung die Ta-

rife tendenziell erhöhen würden. Wir weisen darauf hin, dass auch bei unterjährigen Übertritten von der Ersatz- in die Grundversorgung ein Kostenrisiko bestände, weil solche Übertritte ungeplante Nachbeschaffungen von Energie zu möglicherweise hohen Preisen erforderlich machen können.

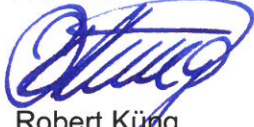
Art. 14 Abs. 3 f. (Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife): Wir beantragen, dass die Netznutzungskosten, welche nach wie vor von den örtlich zuständigen Netzbetreibern festgelegt und erhoben werden, wie schon im geltenden Recht auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festgelegt und durch den Bund geprüft und genehmigt werden. Diese Kosten sind reine Infrastrukturkosten und dementsprechend gesondert zu betrachten. Wir beantragen ausserdem die Beibehaltung einer hohen Arbeitskomponente von mindestens 80% auf Verordnungsstufe.

Art. 17b^{bis} Abs. 2 (Nutzung von Flexibilität): Der Entwurf sieht vor, dass die Verteilnetzbetreiber den Flexibilitätsinhabern für die Flexibilität einheitliche Vertragsbedingungen anbieten müssen. Die Möglichkeit, individuelle Vertragsbedingungen festzulegen, ist laut dem Bericht nur für Grossverbraucher vorgesehen. Wir beantragen eine Ausweitung dieser Möglichkeit, sodass die Betreiber zumindest auch mit mittelgrossen Verbrauchern individuelle Vertragsbedingungen festlegen können.

Art. 22a (Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen): Wir befürworten die Schaffung eines Vergleichs zur Verbesserung der Transparenz. Da die Endnutzer jedoch keine Möglichkeit haben, den Netzbetreiber zu wählen, muss die zuständige Behörde bei grossen Differenzen genauere Abklärungen hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Differenzen treffen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
Postfach
3003 Bern

per Mail an stromvg@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 22. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erachtet die vorgeschlagene Revision als wichtigen Bestandteil zur Umsetzung der Energiestrategie 2050, zu welcher die Schweizer Stimmberechtigten im Mai 2017 deutlich Ja gesagt haben. Für deren erfolgreiche Umsetzung im Strombereich sind folgende Elemente zentral:

- gute Rahmenbedingungen für die dezentrale Stromproduktion aus einheimischen, erneuerbaren Energien;
- Anreize für mehr Effizienz;
- Flexibilität sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite;
- ein für die Energiebranche innovatives Umfeld;
- uneingeschränkter Zugang zum europäischen Strommarkt.

Die Revisionsvorlage führt zu wesentlichen Verbesserungen in Bezug auf die aufgeführten Elemente. Der Regierungsrat stimmt der Revision des Stromversorgungsgesetzes deshalb mit folgenden Einschränkungen zu:

Endverbraucher, welche in der Grundversorgung bleiben, sollen nur zwischen Produkten wählen können, die einen minimalen Anteil an Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien enthalten.

Produkte aus nur importiertem Strom oder nur Strom aus Kernkraftwerken sollen dementsprechend nicht angeboten werden.

Art. 10 Abs. 2 StromVG über die informatorische Entflechtung ist seit langem nicht mehr zeitgemäss, namentlich aus folgenden Gründen: (1) Er geht von einem veralteten Datenverständnis aus einer vordigitalen Zeit aus; so sind z.B. (Kunden-)Adressen für alle Anbieter seit vielen Jahren jederzeit online zugänglich und können nicht als vertraulich bezeichnet werden. (2) Er geht ferner von einer überholten Abgrenzung der Tätigkeitbereiche aus, welche den technischen Fortschritt nicht berücksichtigt; so wurden neue Dienstleistungen (z.B. Eigenverbrauchslösungen und -gemeinschaften, Lastmanagement, Quartiernetze) entwickelt, die als netzdienliche Tätigkeiten betrachtet werden. (3) Schliesslich erschwert Art. 10 Abs. 2 die Umsetzung der neuen Energiepolitik, nämlich die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Grundversorgung; so können PV-Anlagen nicht einem Tätigkeitsbereich ausserhalb des Netzes zugeordnet werden, sondern sie übernehmen Aufgaben, die originär im Netz sind, wie Spannungs- und Frequenzstabilisierung. Der Regierungsrat würde eine entsprechende Anpassung von Art. 10 Abs. 2 begrüssen.

Wir sehen keine Veranlassung, das Messwesen nur für Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA zu liberalisieren. Nur ein vollständig geöffneter Markt im Messwesen verhindert unerwünschte Marktverzerrungen.

Im Übrigen schliesst sich der Regierungsrat im Grundsatz der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren vom 16. November 2018 an, welche Ihnen direkt zugestellt wurde. Wir verzichten darauf, Ihnen diese nochmals zuzustellen.

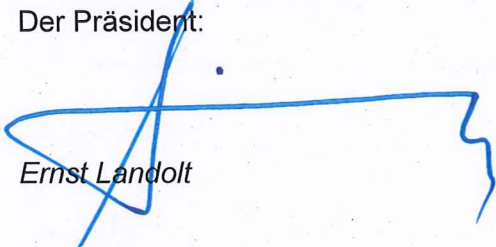
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



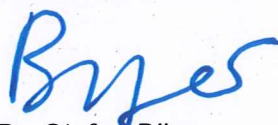
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Zug, 22. Januar 2019 hs

Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 hat Frau Bundesrätin Doris Leuthard den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Sache zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigte vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts. Die aus der aktuellen Teilmarktöffnung resultierenden Marktverzerrungen können dadurch behoben werden. Darüber hinaus ist die Marktöffnung die Voraussetzung für ein künftiges Stromabkommen mit der EU. In diesem Sinne unterstützt der Regierungsrat die Vorlage. Für die einzelnen Aspekte der Revision verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 16. November 2018, welche wir unserem Schreiben beilegen. Wir schliessen uns deren Anträgen an.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage: Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 16. November 2018

Kopie per E-Mail an:

- stromvg@bfe.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Baudirektion
- Energiefachstelle
- Amt für Raum und Verkehr

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

23. Januar 2019

RRB-Nr.: 36/2019
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2018.BVE.1527
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Gerne bringen wir dazu folgende Bemerkungen an:

Allgemeine Beurteilung

Die Revisionsvorlage hat zum Ziel, den Strommarkt vollständig zu öffnen. Ergänzend werden verschiedene weitere Aspekte neu geschaffen, weiterentwickelt oder präzisiert. Die Vorlage dient somit der schrittweisen Weiterentwicklung des Strommarktes, welche vom Kanton Bern grundsätzlich unterstützt wird.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat per 16. November 2018 eine Stellungnahme an das Bundesamt für Energie (BFE) verfasst. **Wir unterstützen grundsätzlich die von der EnDK formulierten Anträge**, beantragen aber folgende Ergänzungen:

I Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage in Abweichung zur EnDK

a) Marktöffnung und Grundversorgung

Wir unterstützen den Vorschlag, dass in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil von erneuerbaren Energien angeboten werden muss. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können – sofern solche angeboten werden – ist sinnvoll. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates schlagen wir jedoch vor, dass in der Grundversorgung nur weitere Produkte angeboten werden können, die einen grösseren Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien enthalten als das Standardprodukt. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Antrag: Der Kanton Bern unterstützt die vollständige Marktöffnung. In der Grundversorgung soll das primäre Standardprodukt – wie vorgeschlagen – aus hundert Prozent Schweizer Strom und einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil erneuerbarer Energie bestehen. Weitere Produkte dürfen nur angeboten werden, wenn sie basierend auf dem Standardprodukt einen grösseren Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien als das Standardprodukt enthalten.

Art. 5 Abs. 2

Die Neuformulierung verdeutlicht, dass die kantonale Netzgebietszuteilung nicht nur mit dem Netzbetrieb, sondern auch mit der Pflicht zur Grundversorgung verknüpft ist. Die Entflechtung von Netz und Energie ist ein zentrales Element der Strommarktliberalisierung. Es gilt zu prüfen, inwieweit die neue Bestimmung die Entflechtung von Netz und Energie gemäss aktuellem StromVG (vgl. Kapitel 3 Abschnitt 1) tangiert und entsprechend in der Praxis umgesetzt wird.

Antrag: Die neue gesetzliche Bestimmung, welche die Pflicht zur Grundversorgung durch den Netzbetreiber regelt, ist hinsichtlich einer konformen Umsetzung der Entflechtungsvorschriften zu prüfen.

b) Speicherreserve

Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die Einführung einer Speicherreserve als temporäre «Versicherungslösung» zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Wir stellen aber fest, dass die Stromproduktion der Wasserkraftwerke immer wieder durch neue Umweltvorschriften des Bundes (etwa durch Regelungen zum Restwasser oder zur Schwall-Sunk-Problematik) eingeschränkt wird.

Antrag: Auf Stufe Bund muss dringend eine Klärung der divergierenden Interessen erfolgen.

d) Messwesen

Für den Aufbau und Betrieb eines Smart Grids ist eine vollständige Liberalisierung des Messwesens erstrebenswert. Effizienter Datenaustausch und effiziente Informationsprozesse an den jeweiligen Schnittstellen werden dabei eine zentrale Rolle einnehmen.

In Deutschland beispielsweise hat die Liberalisierung des Messwesens dazu geführt, dass die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung nunmehr auf einem wettbewerblichen Markt zu erwirtschaften sind. Dies führt trotz Anstieg der Komplexität des Messwesens zu tieferen Messkosten. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Liberalisierung Kernthema der

vorliegenden Revision ist. Aus unserer Sicht ist es deshalb sinnvoll und notwendig, Monopolstellungen jeder Art abzubauen.

Antrag: Der Kanton Bern fordert eine vollständige Liberalisierung des Messwesens.

II Antrag zum erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Stromkennzeichnung: (vgl. Erläuternder Bericht Seite 29)

Um die Übereinstimmungsperiode von Produktion und Verbrauch in der Stromkennzeichnung zeitlich anzugleichen und somit realitätsnäher und transparenter abzubilden, wäre anstelle einer jährlichen auch eine quartalsweise oder monatliche Hinterlegung der Herkunftsnachweise (HKN) denkbar.

Heute wird bei fast allen Kunden aufgrund der vorhandenen Messinfrastruktur (kein Smart Meter) einmal im Jahr abgelesen. Durch beispielsweise monatliche Abgrenzung von Jahresverbräuchen würden Scheingenauigkeiten suggeriert. Für den Endverbraucher entsteht kein zusätzlicher Nutzen. Einzig der Abgrenzungsaufwand würde unverhältnismässig, da bereits das heutige Regime mit der jährlichen Hinterlegung von HKN-Nachweise einen erheblichen Aufwand generiert.

Antrag: Von einer entsprechenden Anpassung der Bestimmungen ist abzusehen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

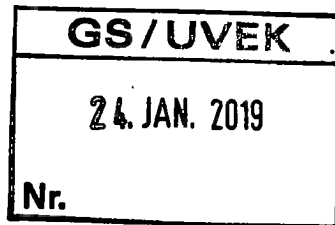
Verteiler:

- stromvg@bfe.admin.ch (in Word und Pdf)
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion



Le Conseil d'Etat

160-2019



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (ouverture complète du marché de l'électricité, réserve de stockage et modernisation de la régulation du réseau)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous accusons réception de votre courrier du 17 octobre dernier et vous remercions de nous avoir consultés.

L'évolution en faveur de la production électrique d'origine renouvelable constitue un facteur déterminant pour la réussite de la transition énergétique. Cet objectif, considéré comme prioritaire par le peuple suisse le 21 mai 2017, entre en conflit avec le projet de libéralisation complète du marché cité en marge.

Nous rejetons fermement le principe selon lequel les énergies renouvelables, en particulier les énergies hydraulique, solaire, éolienne, et les énergies fossile ou nucléaire puissent être mises sur un pied d'égalité sur le marché.

Le système de marché proposé dessert l'objectif de transition énergétique en renforçant un biais structurel en faveur de la production et de la vente d'électricité à moindre prix. Il pénalise la production suisse à base d'énergies renouvelables, plus onéreuse, dans les conditions actuelles du marché, que l'électricité en provenance de la combustion d'agents fossiles ou de centrales nucléaires à l'étranger.

Les kilowattheures produits de manière non renouvelable génèrent en effet des externalités climatiques et environnementales qui ne sont pas supportées par les consommateurs, mais par la collectivité. Dans pareil contexte de déséquilibre, on ne peut pas parler d'un marché concurrentiel.

De plus, les effets distributifs de la libéralisation sont ambigus et inégaux. D'une part, on donne aux consommateurs une fausse impression de liberté de choix et de baisse des prix, alors que les gains financiers liés à l'ouverture du marché seront pour le client final, au mieux, très faibles, voire inexistants. D'autre part, il existe un risque non négligeable de péjorer les conditions de travail dans la branche, dans le but de compresser les coûts.

Par ailleurs, si la baisse des prix de l'électricité espérée au travers de la libéralisation devait se réaliser, elle constituerait une incitation à la consommation, également contraire aux objectifs de réduction formulés dans la Stratégie énergétique 2050.

Dans ces conditions, notre Conseil s'oppose à la 2^e étape de l'ouverture du marché de l'électricité.

Nous nous prononçons ci-après de manière plus détaillée sur les principaux éléments de la révision proposée de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEL).

1. Ouverture totale du marché

La structure actuelle du commerce d'électricité n'est pas favorable aux investissements dans les sources d'énergies renouvelables, plus onéreuses dans un marché ouvert de l'électricité qui propose des prix très bas. Dans ces conditions, une ouverture totale du marché freinerait bien plus qu'elle ne soutiendrait la transition vers des sources de production d'énergies renouvelables.

Pour tenter de pallier les inconvénients d'une ouverture du marché, le Conseil fédéral propose un approvisionnement de base pour les petits consommateurs, visant à garantir à ces derniers un prix de l'énergie constant et à favoriser les énergies indigènes et renouvelables. Les gestionnaires de réseaux devraient ainsi fournir une variante standard d'approvisionnement de base aux petits consommateurs, issue de sources exclusivement indigènes, avec un pourcentage d'énergies renouvelables qui reste à définir.

Les consommateurs n'étant pas tenus de souscrire à cette variante, il existe un risque non négligeable que des consommateurs se tournent vers les offres les moins chères, au détriment de la production renouvelable. La baisse de la demande en matière d'énergie renouvelable qui en découlerait risquerait alors de reporter les coûts sur les consommateurs restés à l'approvisionnement de base ou optant pour un approvisionnement exclusivement renouvelable.

Dans notre canton, les Services industriels de Genève (SIG), en mains des collectivités publiques cantonales et communales, sont chargés de la distribution de l'électricité et fournissent également aux consommateurs à l'approvisionnement de base une électricité 100% renouvelable depuis 2017. Ce modèle à succès a permis de réaliser des investissements conséquents dans la production et la fourniture d'énergies renouvelables et de promouvoir des programmes d'efficacité énergétique auprès de la population.

Une compression des prix risquerait de freiner les gestionnaires de réseaux dans leurs investissements et leurs achats d'électricité renouvelable. Les projets en cours devraient être réévalués à l'aune de ces nouvelles conditions.

De plus, l'ouverture totale du marché ne conduit pas nécessairement au développement d'innovations dans le domaine de l'électricité. Il est tout à fait possible de développer de nouveaux modèles d'affaires sans une telle ouverture. Comme d'autres collectivités, le canton de Genève et les SIG développent des solutions innovantes, qui profitent grandement à l'économie locale.

Au vu de ce qui précède, notre Conseil s'oppose en l'état à la proposition du Conseil fédéral concernant l'ouverture complète du marché de l'électricité.

Notre Conseil précise, dans le cadre des négociations en vue avec l'Union européenne, qu'il n'est pas opposé à un accord sur l'électricité. Un tel accord requiert, au préalable, des conditions cadres permettant à la Suisse de préserver ses infrastructures et de développer des projets indispensables à un approvisionnement durable du pays.

2. Réserve de stockage

Notre Conseil souscrit au principe du Conseil fédéral selon lequel la sécurité de l'approvisionnement doit être assurée à moyen et long terme et est favorable à l'introduction d'une réserve de stockage.

Nous estimons cependant indispensable que cet instrument repose exclusivement sur des énergies renouvelables et respecte les normes environnementales. Nous demandons également à ce que la définition des entités habilitées à participer à cette réserve soit élargie pour inclure des centrales au fil de l'eau.

3. Tarification de l'utilisation du réseau

Les nouvelles prescriptions pour un renforcement du principe de causalité sont de nature à augmenter l'efficacité économique de l'utilisation du réseau. Cette approche permet d'anticiper et d'encourager la production décentralisée d'énergie, le développement de technologies novatrices et d'amener de la flexibilité dans l'utilisation du réseau. Notre Conseil souscrit aux propositions en la matière.

Par ailleurs, pour permettre le développement des énergies renouvelables décentralisées, nous proposons de supprimer le timbre relatif au réseau de transport pour le courant produit localement sur le réseau basse tension d'un gestionnaire.

4. Régulation Sunshine

Notre Conseil salue cette approche qui permet d'améliorer la transparence pour le client final, pour autant qu'il s'agisse d'un modèle pragmatique et facile d'utilisation.

Cependant, pour pouvoir comparer ce qui est comparable, nous demandons à ce que soient prises en considération les spécificités institutionnelles et les conditions très différentes dans lesquelles opèrent les gestionnaires de réseaux de distribution du pays (critère de la densité urbaine par exemple). Les coûts d'entretien des réseaux de distribution doivent également être pris en compte dans la comparaison.

5. Flexibilités

En vue de soutenir la production énergétique décentralisée et l'essor des systèmes de mesure intelligents, nous soutenons l'utilisation des flexibilités dans le réseau de distribution, pour autant que le système de transaction soit pragmatique.

6. Sécurité des données dans le réseau intelligent

Le Conseil d'Etat est favorable à ce que des exigences en matière de gestion, de sécurité et de protection des données soient élaborées et développées par la Confédération. En effet, au cours des prochaines années, l'approvisionnement en électricité va devenir de plus en plus dépendant des systèmes de données.

Toutefois, nous ne soutenons pas à ce stade la création d'un "Datahub" tel que proposé dans le projet du Conseil fédéral. Un tel dispositif risquerait d'engendrer des coûts disproportionnés.

En vous remerciant pour la prise en compte de notre position, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

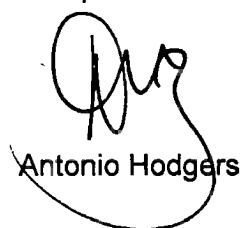
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.00039

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Staatsrat

Post CH AG

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Referenzen JF/PH
Datum 23. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) – Stellungnahme Kanton Wallis

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir haben Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen und übermitteln Ihnen unsere Kommentare zur oben erwähnten Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Walliser Regierung stützt sich dabei auf die von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hinterlegte Stellungnahme (siehe Beilage), deren Anträge wir unterstützen. Insbesondere heben wir die folgenden Punkte hervor:

1. Der Kanton Wallis fordert Instrumente zur Sicherung der langfristigen Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität

In Bezug auf die langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz ist es dem Kanton Wallis unverständlich, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des StromVG keine Instrumente vorsieht, um den langfristigen Erhalt und Ausbau der Schweizer Stromproduktion zu sichern, und somit auch einen Teil an Eigenversorgung der Schweiz mit Elektrizität. Die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität gehört zur Grundversorgung, wobei die Abhängigkeit vom Ausland tief gehalten werden sollte. Die Energiestrategie 2050 darf nicht zu einer reinen Importstrategie verkommen.

Das Weglassen solcher Instrumente begründet das Bundesamt für Energie (BFE) vor allem auf den Ergebnissen einer «System-Adequacy-Analyse», nach welcher die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität als unkritisch einzustufen sei, solange die Schweiz im europäischen Strommarkt integriert ist. Die Studie basiert dabei auf Netzsimulationen von «26 unterschiedlichen Szenarien des Kraftwerksparks und der Nachfrage sowie teilweise bis zu 180 Wetterszenarien, die auch Wetterextreme miteinbeziehen» (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage). Nach Studienbericht entspricht «jedes Szenario einer bestimmten Konfiguration in Bezug auf Jahr, Netzzustand und Energiepolitik, die wiederum den Erzeugungsmix und die Nachfrage bestimmt». Die «System-Adequacy-Analyse» basiert somit auf Szenarien, welche Momentaufnahmen möglicher Zustände/Einzeljahre darstellen.



Aus Sicht des Kantons Wallis fehlen dem BFE somit fundamentale Elemente zur Bestimmung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität, wobei die wichtigsten fehlenden Elemente die Bauzeiten und die Lebensdauer der unterschiedlichen Produktionstechnologien darstellen. So ignoriert das BFE vollständig, dass die Bereitstellung von Produktions- und Transportkapazitäten für Elektrizität in der Realität und insbesondere in der Schweiz mehrere Jahre – inklusive Bewilligungsverfahren teilweise länger als zehn Jahren – dauern kann, und dass hochvolatile Marktsignale alleine nicht ausreichend sind, um Investoren die nötigen Anreize und Sicherheiten zu geben, um in solche Produktionstechnologien zu investieren. Die Bauzeiten und die Lebensdauer der unterschiedlichen Produktionstechnologien unterscheiden sich signifikant voneinander und müssen bei einer Simulation zur Beurteilung der Versorgungssicherheit zwingend abgebildet werden. Die bei der «System-Adequacy-Analyse» angewendete Methode der Momentsimulationen möglicher Zustände/Einzeltage ist nicht in der Lage, die Fragenstellung der Versorgungssicherheit zu beantworten, da die «Zustände» als gegeben angesehen werden. Zielführender wäre es, die Langzeit-Überlegungen von Investoren – bei denen das kurzfristige Wetter im Übrigen einen geringen Einfluss hat – zu berücksichtigen.

Aus demselben Grund kritisiert der Kanton Wallis das vorgeschlagene Modell der Speicherreserve als Instrument zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit während des Winters: Die vorgeschlagene Ausgestaltung gibt keine Anreize für Technologien mit einem langfristigen Planungs- und Investitionshorizont, und dient somit nicht der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität.

Aus Sicht des Kantons Wallis sind die dem BFE als Grundlage dienenden Studienergebnisse in Bezug auf die Beurteilung der Versorgungssicherheit und somit zur Ausarbeitung des StromVG unvollständig und vermitteln ein lückenhaftes Bild der Realität. Das BFE erkennt scheinbar, dass die Basis des heutigen mehrheitlichen Energy-Only Marktes (EOM) einen bestehenden Kraftwerkspark darstellt. Die ursprünglichen Investitionen für die langsam aber sicher an ihr Lebensende kommenden Kraftwerke wurden aber nicht durch einen EOM ausgelöst, sondern fanden mehrheitlich in einem regulierten (Markt-)Umfeld statt.

2. Der Kanton Wallis fordert für die Grundversorgung mit Strom Standardprodukte, deren Strom aus 100% einheimischer und erneuerbarer Produktion stammt

Diese von Kanton Wallis geforderten Standardprodukte sind im Sinne der Energiestrategie 2050 – sie unterstützen die Ziele der Dekarbonisierung und den Kernausstieg – wobei die Anteile der unterschiedlichen erneuerbaren Produktionstechnologien wie Wasser-, Wind-, Solar- oder Biomassekraft etc. durchaus variieren können. Die Ausgestaltung der Elektrizitätsstarife in der Grundversorgung soll sich aus demselben Grund nicht nur an Marktpreisvergleichen orientieren, sondern auch die tatsächlichen Produktionskosten der einheimischen erneuerbaren Energien berücksichtigen. Beispielsweise kann bereits heute festgestellt werden, dass die am Markt beobachtbaren Preise mehrheitlich höher liegen als die Gestehungskosten der Schweizer Wasserkraft, was im Falle der geforderten Standardprodukte zum Vorteil der Endkunden wäre.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

Der Staatskanzler


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Beilage Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)

Kopie an stromvg@bfe.admin.ch

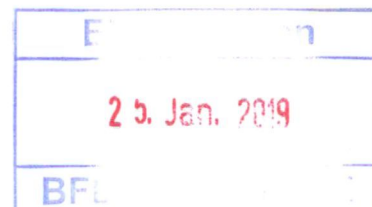


Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern



Appenzell, 24. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (Volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die schrittweise Weiterentwicklung des Strommarkts wird grundsätzlich begrüsst. Hingegen werden Vorschläge zur Stärkung der langfristigen Investitionssicherheit in der Wasserkraft vermisst. Die Investitionssicherheit ist im Hinblick auf die Erneuerung wichtiger Konzessionen ab Mitte des nächsten Jahrzehnts ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu erhalten. Im liberalisierten Strommarkt sind Wasserkraftwerksbetriebe mit volatileren Cashflows gegenüber den Monopolstrukturen in ihrer Entstehungszeit konfrontiert. Die heute langfristige Unsicherheit über die Cashflow-Flüsse erschwert deshalb die Finanzierung von umfangreichen Erneuerungs- und Ausbauinvestitionen. Die im neuen Energiegesetz enthaltenen Massnahmen vermögen dieses Problem ebenfalls nicht langfristig zu lösen. Im Rahmen dieser StromVG-Revision muss ein Instrument für die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft integriert werden.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a) Marktöffnung und Grundversorgung

Die heute ungleichlangen Spiesse im Strombinnenmarkt benachteiligen insbesondere Elektrizitätsversorgungsunternehmen ohne eigene Verteilnetze. Die Unterteilung des Marktes in Endverbraucher mit einem Verbrauch von mehr oder weniger als 100 MWh Elektrizität versetzt je nach Marktlage die eine oder andere Gruppe in einen Wettbewerbsnachteil. Darüber hinaus ist die Marktöffnung eine zwingende Voraussetzung für ein künftiges Stromabkommen mit der EU. Die beabsichtigte Marktöffnung wird deshalb begrüsst.

Die Möglichkeit der Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh, die Grundversorgung zu wählen, wird begrüsst. Damit können sich kleine Endverbraucher vom Beschaffungsaufwand und den damit verbundenen Risiken befreien.

Der Vorschlag wird unterstützt, dass in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil von erneuerbaren Energien angeboten werden muss. Dass die Endverbraucher in der Grundversorgung auch weitere Produkte wählen können - sofern solche angeboten werden - ist sinnvoll. Im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrats wird jedoch vorgeschlagen, dass in der Grundversorgung nur weitere Produkte angeboten werden können, die einen minimalen Anteil von Strom aus der Schweiz enthalten. Grundversorgungsprodukte auf der Basis von ausschliesslich importiertem Strom sollen ausgeschlossen sein.

Antrag: Die Standeskommission beantragt, dass in der Grundversorgung nur Produkte angeboten werden dürfen, die einen minimalen Anteil an Schweizer Strom enthalten. Das primäre Standardprodukt soll, wie vorgeschlagen, aus 100% Schweizer Strom und einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil an erneuerbarer Energie bestehen.

b) Speicherreserve

Die Einführung einer Speicherreserve als temporäre «Versicherungslösung» zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird grundsätzlich begrüsst. Für die Kantone ist die Speicherreserve lediglich ein Instrument zur Sicherung der Versorgung für voraussehbare, angespannte Versorgungsperioden. Sie trägt wenig zur langfristigen und strukturellen Sicherung einer klimaneutralen schweizerischen Elektrizitätsversorgung bei.

Die Speicherreserve ist ein Eingriff in den Strommarkt, dessen Auswirkungen jedoch begrenzt bleiben, wenn sie wie beschrieben zur Anwendung kommt. Es handelt sich um ein neues Instrument, zu dem weder im In- noch im Ausland praktische Erfahrungen vorliegen.

Das StromVG sieht vor, dass sich der Bundesrat, die ElCom und der Übertragungsnetzbetreiber die Verantwortung für die Umsetzung teilen. Es fehlt die Überzeugung, dass sich die Regelungsvorschläge auf einen bereits weit entwickelten Prozessablauf abstützen. Letztlich handelt es sich um ein Instrument, das quasi zur letzten Absicherung des Netzbetriebs eingesetzt wird und bei dem sich unklare Regelungen lähmend auf die seltene Anwendung auswirken können. Bis zur Publikation der Botschaft sollte der Bund den Anwendungsprozess mit den Partnern präzise klären.

Skeptisch wird der Möglichkeit gegenübergestanden, Preisobergrenzen für Vorhalteentgelte zu bestimmen. Die Speicherreserve darf kein Instrument zur Preisregulierung werden. Allfällige Wettbewerbsabsprachen müssen durch kartellrechtliche Instrumente bekämpft werden. Allenfalls sind im StromVG für missbräuchliche Absprachen abschreckende Bussen festzulegen. Zudem sollte im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass die Speicherreserve allenfalls zur Preisregulierung eingesetzt wird.

Um der Gefahr eines mangelnden Wettbewerbs entgegenzuwirken, ist die Technologieoffenheit von zentraler Bedeutung. Zwar wird diese im Gesetz für die Speicherreserve verankert, gleichzeitig jedoch durch andere Bestimmungen begrenzt bleiben (Abschnitt j).

Antrag: Die Standeskommission bezweifelt, dass sich die vorgeschlagene Regelung der Verantwortlichkeiten auf einen genügend durchdachten Anwendungsprozess abstützen. Preisobergrenzen werden abgelehnt. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren. Im Gesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Speicherreserve nicht zur Preisregulierung eingesetzt werden darf. Die technologieoffene Ausgestaltung wird ausdrücklich begrüsst.

f) *Datenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz*

Die Daten gehören den Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern. Im Kontext des Netzbetriebs müssen sie allen beteiligten Akteuren gleichermassen offen zur Verfügung stehen. Die Stromversorgung wird in den kommenden Jahren zunehmend abhängiger von datengetriebenen Systemen. Datengestützte Prozesse sind dann effizient, wenn Standards überbetrieblich durchgesetzt und die Zahl der Schnittstellen möglichst geringgehalten werden. Datengestützte Prozesse sind mit vielen Vorteilen verbunden. So ermöglichen Daten unter anderem kundenorientierte Innovationen. Die Versorgungssysteme werden dadurch aber auch verletzlich. Zu beachten ist ferner, dass die exklusive Verfügbarkeit von Daten zu Wettbewerbsvorteilen führen kann und andere Unternehmen durch Nachteile im Datenzugriff bewusst benachteiligt werden können. Der Umgang mit Daten, insbesondere auch der Datenschutz, wird also immer anspruchsvoller.

Es wird begrüsst, dass die Anforderungen an das Datenmanagement, die Datensicherheit und den Datenschutz ergänzt werden. Es sind Regeln erforderlich, damit sich durchgängige Datenprozesse etablieren können.

Der Bund weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass es die vorgeschlagenen Bestimmungen erlauben würden, auch einen zentralen Datenhub zu realisieren. Die einschlägige Studie dazu weist auch auf erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile einer solchen Lösung hin. Die Errichtung eines zentralen Datenhubs sollte ins Auge gefasst werden. Folgende Gründe sprechen insbesondere dafür:

- Die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben die Herrschaft über ihre Daten. Sie müssen ihre Daten aber gleichzeitig den Netzbetreibern zur Verfügung stellen und haben deshalb nur eine beschränkte Möglichkeit, selbst über die Verwendung ihre Daten zu bestimmen. Ein neutraler Datenhub ohne eigene kommerzielle Interessen kann die Daten optimaler treuhänderisch verwalten, als einzelne Datendienstleister oder grössere Netzbetreiber. Ein neutraler Hub kann einen einheitlichen Zugang zu den persönlichen Daten gewährleisten und die Dateneigner im Umgang mit den Daten unterstützen sowie den Schutz ihrer Daten gewährleisten, insbesondere dann, wenn die Daten durch Dritte für andere Zwecke beansprucht werden sollen (Innovationen, Forschung usw.).
- Prozessdaten erfordern Plausibilisierungen, da Datenfehler nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen eines Datenhubs können dazu Technologien wie künstliche Intelligenz eingesetzt werden, die in kleineren Hubs möglicherweise nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- Netzbetreiber und Energielieferanten können auf die nötigen Daten zugreifen, um ihre Aufgaben (Steuerung, Rechnungsstellung usw.) zu erfüllen. Der Zugriff ist einheitlich geregelt und wird sichergestellt. Die anrechenbaren Kosten für das Datenmanagement entstehen weitgehend an einem Ort und können dort auch von der ElCom überwacht werden.

Es wird als problematisch erachtet, wenn auf dem Verordnungsweg ein zentraler Datenhub eingeführt werden könnte. Im Gesetz sollte ausdrücklich die Möglichkeit zur Einführung eines zentralen Datenhubs vorgesehen werden. Dazu sind Anforderungen an die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu formulieren. Allenfalls ist auch eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass nichtamortisierbare Investitionen in bereits realisierte dezentrale Datenhubs abgegolten werden können.

Antrag: Die Standeskommission stimmt Art. 17b^{ter} und 17c Abs. 3. zu. Es wird aber ausdrücklich gewünscht, dass die Möglichkeit der Schaffung eines zentralen Datenhubs im Gesetz verankert wird.

g) Nationale Netzgesellschaft

Die Bestrebungen des Bundesrats wird grundsätzlich begrüsst, die schweizerische Beherrschung der Swissgrid zu sichern, die Situation in Bezug auf die gesetzlichen Vorkaufsrechte an Swissgrid-Aktien zu klären und die Unabhängigkeit der Gesellschaft zu stärken.

Die vorgeschlagene Regelung zum Kreis der Vorkaufsberechtigten und die Festlegung zentraler Fragen bei der Abwicklung von Vorkaufsfällen bringt die in der Vergangenheit vermisste Klarheit.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die grosse Anzahl Vorkaufsberechtigter in der praktischen Umsetzung zu Schwierigkeiten führen kann, wenngleich der vorgeschlagene Ansatz der Rangfolge hier möglicherweise eine gewisse Abhilfe schaffen kann. Allerdings wäre sicherzustellen, dass die Regel zur Rangfolge bei der Veräusserung nicht zu Verzögerungen führt, was sich nachteilig auf die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft auswirken würde. So wird z.B. sicherzustellen sein, dass die entsprechenden Vorkaufsrechte - unbenommen des Rangs - gleichzeitig geltend gemacht werden, was eine anschliessende Abwicklung, wohl ähnlich eines Kollokationsplans gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), erforderlich macht. Nur schon darin besteht aber allenfalls ein weiteres Potenzial für neue Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise für Fälle, wenn eine Gemeinde gemeinsam mit einem Kanton ein Aktienpaket erwerben möchte und gleichzeitig noch weitere Kantone ein Vorkaufsrecht geltend machen. Die Schaffung der entsprechenden Vorgaben auf Verordnungsstufe sowie der Vollzug in der Praxis in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren könnten anspruchsvoll werden, weshalb der Vorschlag sehr gut durchdacht sein muss. Hierzu besteht noch ein beträchtlicher Überprüfungsbedarf, der auch bessere Alternativen nicht ausschliessen sollte.

Dass der Bundesrat schliesslich Vorschriften zur Bekanntmachung erlassen soll, wird begrüsst. Der Weg über das SHAB ist sicherlich denkbar, alternativ könnten die EnDK sowie der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband einbezogen werden.

Die angetönte Beteiligung des Bundes wird als eher kritisch angesehen, nicht zuletzt deshalb, weil sich daraus mit Blick auf die Regulierungsbehörde des Bundes Interessenkonflikte ergeben könnten.

In Bezug auf den Vorschlag zur personellen Entflechtung sind wir der Ansicht, dass ein striktes Doppelmandatsverbot trotz eines allfälligen rechtlichen Spannungsfelds bezüglich der Vorgaben im 3. EU-Energiebinnenmarktpaket in der gegenwärtigen Situation nicht im Gesamtinteresse wäre. Insbesondere wird auch nicht dargelegt, inwiefern die aktuelle Rechtslage, einschliesslich der bestehenden einschlägigen statutarischen Vorschriften und der Ausstandsregeln gemäss bestehendem Organisationsreglement, nicht ausreichen sollen, um Interessenkonflikten angemessen zu begegnen. Im Gegenteil läuft man Gefahr, das nötige Know-how im Verwaltungsrat zu verlieren, zumal es nicht einfach sein würde, für das Amt qualifizierte Personen in ausreichender Zahl zu finden, die die Branche kennen und gleichzeitig genügend unabhängig sind. Darüber hinaus würde durch die Verschärfung auch die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft, was angesichts der stetigen Investitionen ins Netz ein wichtiger Aspekt ist, negativ beeinflusst.

Die Beibehaltung des Entsendungsrechts zweier Kantonsvertreter wird ausdrücklich begrüsst. Gerade auch für den Fall, dass man wider Erwarten am Doppelmandatsverbot festhalten will, wäre aber klarzustellen, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.

In Bezug auf das Modell zur allfälligen Suspendierung der Stimmrechte werden, wie bereits erwähnt, die Bemühungen des Bundesrats anerkannt, die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft zu sichern. Das Modell scheint indessen in der Umsetzung sehr komplex zu sein (Vorgehen während der Generalversammlung; Gewährleistung des Informationsflusses usw.), weshalb die Modalitäten der praktischen Umsetzung vertieft geprüft werden müssen.

Antrag:

- Art. 18 Abs. 4 und 5 wird zugestimmt. Es sind aber zusätzlich die Modalitäten zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts zu überprüfen.
- Die vollständige personelle Entflechtung gemäss Art. 18 Abs. 7 wird abgelehnt. Sollte dennoch am Vorschlag festgehalten werden, wird eine Klarstellung beantragt, dass Kantonsvertreter auch dann als unabhängig gelten, wenn eine kantonale Beteiligung an einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.
- Die praktische Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Regelung zur Stimmrechtssuspendierung gemäss Art. 19b ist vertieft zu prüfen.

i) *Langfristige Investitionssicherheit in der Wasserkraft*

Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft nicht gewährleistet ist. Angesichts der Welle an fällig werdenden Konzessionserneuerungen ab Mitte der zwanziger Jahre muss diesem Aspekt bereits jetzt die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Grosse Investitionen in die Erneuerung oder Leistungssteigerung von bestehenden Wasserkraftwerken werden wie Investitionen in neue Wasserkraftwerke oft als sogenannte Projektfinanzierungen realisiert. Bei der Projektfinanzierung wird der mutmasslich erwirtschaftbare Cashflow (verfügbare Mittel zur Amortisation von eingesetztem Kapital) zum Beurteilungsmassstab der finanzierenden Parteien. Der Cashflow in der «alten Stromwelt» war durch die Monopolstrukturen leicht steuerbar. In der heutigen und zukünftigen Stromwelt bestehen die Instrumente dafür kaum mehr. Die künftigen Cashflows sind stark davon abhängig, wie sich die Marktpreise entwickeln. Zudem strebt die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen nach günstigen Endverbraucherpreisen, was zusehends den Wettbewerb unter den Technologien befeuert. Technologien mit tiefen Fixkosten pro kWh stehen gegenüber der Wasserkraft dadurch im Vorteil. Längerfristig ist die Wasserkraft deshalb gefährdet, was den Zielen der Energiestrategie 2050 widerspricht und die Versorgungssicherheit schwächt. Wir vertreten die Ansicht, dass nach den ersten Erfahrungen mit der Marktpremie die Entwicklung einer langfristigen «Versicherungslösung» ins Auge gefasst werden könnte. Hierzu wird eine Ergänzung der Vorlage erwartet.

Antrag: Die Standeskommission erwartet, dass die Revision des StromVG auch ein Instrument zur Verfügung stellt, mit dem die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft abgesichert werden kann. Dies kann beispielsweise als eine Form der Weiterentwicklung der Marktpremie verstanden werden.

j) *Stärkung der Technologieoffenheit*

Die Stromversorgung wird in der Zukunft zunehmend von Flexibilität in der Erzeugung und der Stromnachfrage sowie von unterschiedlichsten Speicherlösungen abhängig sein. Insbesondere werden saisonale Speicher- oder Verlagerungskonzepte an Bedeutung gewinnen. Damit sich die richtigen Konzepte am richtigen Ort durchsetzen können, ist eine netzdienliche Technologieoffenheit von grosser Bedeutung. Diese ist nach wie vor nicht vollständig gewährleistet. Gemäss StromVG sind Kraftwerke für den Eigenbedarf an Strom und Pumpspeicherkraftwerke für den Strom zum Antrieb der Pumpen von den Netzentgelten befreit (Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG). Andere oder neue Speicherkonzepte schulden jedoch das Netzentgelt, was eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich zieht. Alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, sind gleich zu behandeln.

Antrag: Neue Speicherkonzepte, die der Versorgungssicherheit dienen, sind als Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG zu behandeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung der Anträge und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- stromvg@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. Januar 2019

Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung; Vernehmlassungs- antwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 lud uns Ihre Vorgängerin zur Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7; abgekürzt StromVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir sind mit der vorliegenden Gesetzesrevision grossmehrheitlich einverstanden und unterstützen die Gesetzesänderungen weitgehend. Wir schliessen uns mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte der Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energie-direktoren vom 16. November 2018 an.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a) Ausgestaltung der Grundversorgung, Art. 6 Abs. 2

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Verbreitung von Standardstromprodukten mit einem steigenden Anteil an regional produziertem Ökostrom seit Jahren. Wir begrüssen deshalb die angestrebte Ausgestaltung der Grundversorgung ausdrücklich.

Damit im Markt für Herkunftsnachweise (HKN) die reale Verfügbarkeit von HKN besser abgebildet wird, muss die Übereinstimmungsperiode von Produktion und Verbrauch in der Stromkennzeichnung zwingend zeitlich angeglichen werden.

Antrag: Die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1) ist dahingehend zu ändern, dass die Schweizer Herkunftsnachweise mindestens quartalsweise, besser jedoch monatlich zu beschaffen sind.



b) Regulierung der Flexibilität, Art. 17b^{bis}

Wir teilen die Einschätzung, dass die bestehenden Flexibilitäten nicht ausgeschöpft werden und deren Nutzung längerfristig eine kostengünstige Alternative zum Netzausbau darstellt. Wir begrüssen deshalb die Flexibilitätsregulierung ausdrücklich.

c) Langfristige Sicherheit bei Investitionen in die Wasserkraft

Wir anerkennen die Herausforderungen bei der Finanzierung von umfangreichen Erneuerungen und dem Ausbau der Wasserkraft, wie sie in der Stellungnahme der EnDK beschrieben werden. In Übereinstimmung mit unserer Stellungnahme vom 2. Oktober 2017 zur Revision des Wasserrechtsgesetzes (SR 721.80; abgekürzt WRG) lehnen wir indes Instrumente ausdrücklich ab, welche die langfristige Investitionssicherheit in Wasserkraftanlagen ohne gleichzeitige Flexibilisierung des Wasserzinses anstreben.

Antrag: Sofern im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes ein Instrument zur langfristigen Sicherheit von Investitionen in die Wasserkraft entwickelt wird, ist es zwingend mit einer Flexibilisierung des Wasserzinses zu kombinieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
stromvg@bfe.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Januar 2019

Eidg. Vernehmlassung; Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Heute können nur Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh ihren Stromlieferanten selber wählen. Das sind 0.8 % aller Endkunden. Kleinkunden – d.h. mehr als 99 % aller Endkunden – sind an ihren lokalen Stromversorger gebunden. Künftig soll jeder Endkunde den Stromlieferanten frei wählen können. Damit werden die Konsumenten und ihr Einfluss auf die Entwicklung des Angebotes gestärkt. Für alle Marktteilnehmer werden gleich lange Spiesse geschaffen und die bisherigen Marktverzerrungen korrigiert. Befürchtungen, dass Endkunden im freien Markt ihren Anbieter in Scharen wechseln, sind entgegen zu halten, dass die jährliche Wechselrate von Haushaltskunden im europäischen Schnitt bei 6.4 % liegt.

Den Endkunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 100'000 kWh soll künftig ein Grundversorgungsmodell zur Auswahl stehen. Die Schweizer Stromversorgung verfügt bereits über einen hohen Anteil einheimischer, erneuerbarer Energie. Allerdings muss dieser Anteil – im Einklang mit den Zielen der Energiestrategie 2050 – noch weiter ausgebaut werden. Das Grundversorgungsmodell beinhaltet darum ein Standardprodukt mit Strom aus ausschliesslich inländischen Kraftwerken und mit einem bestimmten – nach und nach steigenden – Mindestanteil an erneuerbaren Energien. Dieses Grundversorgungsmodell befreit kleine Endkunden vom Beschaffungsaufwand und schützt vor Preissmissbrauch.

Die Marktöffnung ist schliesslich eine zwingende Voraussetzung für ein künftiges Stromabkommen mit der EU.

Aus vorstehenden Gründen begrüsst der Regierungsrat die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes grundsätzlich. Zusätzliche Regulierungsbestimmungen sind jedoch, wenn immer möglich, zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die geplante Preisregulierung in der Grundversorgung und die Einführung von Vergleichsmarktpreisen. Die Preise der Grundversorgung sollen durch den Markt reguliert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Standardprodukt(e) in der Grundversorgung

Mit dem zweiten Marktöffnungsschritt steht allen Endkunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 100'000 kWh die Grundversorgung zur Auswahl. Die Grundversorgung beinhaltet ein Standardprodukt aus Schweizer Strom mit einem über die Zeitdauer steigenden minimalen Anteil von erneuerbaren Energien. Diese Grundversorgung ist im Grundsatz eine Basis der Energiestrategie 2050. Aber obwohl so suggeriert, entfaltet der Vorschlag kaum eine positive Wirkung für die Wasserkraft, weil die angestrebte Mindestquote via Herkunftsnachweis bereits weitgehend der heutigen Praxis entspricht. Ein weiterer Ausbau der Wasserkraft lässt sich aus der Bestimmung daher nicht ableiten. Zudem bewirkt die Festlegung der Herkunft auf einheimische Energieträger eine künstliche Knappheit, welche zu einem Preisanstieg führt.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2 StromVG: Es ist zu prüfen, wie über die Grundversorgung eine verstärkte positive Wirkung auf die einheimische Wasserkraft erreicht werden kann.

Speicherreserve

Eine gesetzlich festgelegte, absolute Beschränkung auf Speicherreserven ist aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend und kann unabsehbar hohe Kosten verursachen. Der mögliche Einsatz anderer Kraftwerkskapazitäten sollte nicht grundsätzlich bzw. aus Prinzip ausgeschlossen werden.

Antrag zu Art. 8a StromVG: Die Ausschreibung ist für alle Technologien offen zu gestalten mit der Voraussetzung, dass die Stromlieferung im Bedarfsfall sichergestellt ist. Es soll daher anstelle von „Speicherreserve“ allgemein von „Reserve“ oder „Reserveenergie“ gesprochen werden.

Langfristige Versorgungssicherheit

Trotz der geplanten Instrumente (einheimische, erneuerbare Grundversorgung und Speicherreserve) wird die Revisionsvorlage dem Ziel der langfristigen Versorgungssicherheit nicht gerecht. Es wird – mit Ausnahme der Speicherreserve – vollständig auf den Markt vertraut, was der Regierungsrat bei den gegebenen Rahmenbedingungen stark in Frage stellt. Mit der Energiestrategie 2050 wurde der Ausstieg aus der Kernkraft beschlossen. Der derzeitige Zubau der einheimischen, erneuerbaren Stromproduktion soll ausreichen, um die nach und nach wegfallende Elektrizitätsmenge auszugleichen. Parallel dazu ist aber mit einer zunehmenden Nachfrage nach Elektrizität zu rechnen. Ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Schweiz vor dem Hintergrund des fehlenden Stromabkommens bei künftigen witterungsbedingten oder anderen Stromversorgungslücken auf die Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer vertrauen kann, ist ungewiss. Notwendig ist daher eine starke inländische Produktion, die die Versorgungssicherheit garantiert. Dazu braucht es ein angepasstes Marktdesign, das effiziente Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen schafft: Investitionsanreize und funktionierende Preissignale. Auch die Neuregelung des Wasserzinses muss Teil des neuen Marktdesigns sein.

Antrag: Im Rahmen der aktuellen StromVG-Revision soll zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der anzustrebende Selbstversorgungsgrad der Schweiz – insbesondere im Winter – eruiert und die zu



dessen Erreichung erforderlichen Massnahmen festgelegt werden. Insbesondere soll die Investitionssicherheit in einheimische erneuerbare Stromproduktionsanlagen mit geeigneten Rahmenbedingungen unterstützt werden. Die Exportbereitschaft der Nachbarländer muss dabei berücksichtigt werden.

Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Netznutzungsentgelte und Netznutzungstarife

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Netznutzungsprodukte sind bereits auf Verordnungsstufe definiert. Eine zusätzliche Definition auf Gesetzesstufe wird nicht als zielführend betrachtet. Zudem ist die vorgesehene Sonderregelung für Eigenverbraucher zu streichen. Letztere sollen als „reguläre“ Endverbraucher behandelt werden.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3^{bis} StromVG: Streichung.

Öffnung des Messwesens

Die Liberalisierung des Messwesens wird abgelehnt, da Nutzen und Kosten in einem schlechten Verhältnis stehen. Gleichzeitig soll auch auf eine separate Rechnungsstellung und Publikation der Messtarife verzichtet werden. Dies führt ebenfalls zu einem unverhältnismässigen Aufwand, ohne entsprechendem Nutzen (sofern nicht eine vollständige Liberalisierung des Messwesens gefordert ist).

Antrag zu Art. 17a StromVG: Streichung von Abs. 2 und Abs. 3.

Ausgestaltung der Flexibilitätsregulierung

Der Gesetzgeber soll sich auf grundsätzliche Regelungen beschränken und jederzeit einen sicheren Netzbetrieb ermöglichen. Flexibilität, welche die Kunden Dritten anbieten können, lässt sich kaum in die nachhaltige Netzplanung einbeziehen.

Antrag zu Art. 17b^{bis} StromVG: Grundlegende Überarbeitung des Artikels.

Nationaler Datenhub für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass ein oder mehrere zentrale Datenhubs eine sinnvolle Lösung für den effizienten Datenaustausch darstellen.

Es erscheint jedoch naheliegend, dass eine solche Lösung durch die Branche erarbeitet wird und die Verantwortung für die Definition der Wechselprozesse klar bei der Branche liegt. Zudem sollte klar geregelt sein, dass die Kosten der Wechselprozesse Teil der anrechenbaren Netzkosten sind.

Antrag: Überarbeitung der diesbezüglichen Bestimmungen.

Nationale Netzgesellschaft

Bezüglich Art. 18 schliesst sich der Regierungsrat vollumfänglich der Stellungnahme und den Anträgen der Konferenz der Schweizerischen Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) an.

Sunshine-Regelung

Bezüglich Art. 22a schliesst sich der Regierungsrat vollumfänglich der Stellungnahme und der Zustimmung der Konferenz der EnDK an.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

28. Januar 2019

**Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung):
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Kanton Solothurn unterstützt die Ziele der Vorlage. Eine effiziente Stromversorgung, welche die Umsetzung der Energiestrategie stärkt und eine längerfristige Versorgung gewährleistet, entspricht auch den kantonalen Zielen. Besonders begrüssen wir die vollständige Marktöffnung und die damit verbundene Freiheit für die Haushalte und das Gewerbe, ihren Stromversorger frei wählen zu können.

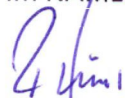
Anpassungsbedarf sehen wir bei der Gewährleistung der Investitionssicherheit für die einheimische und erneuerbare Wasserkraft. Ob die vorgesehene Absicherung in der Grundversorgung dazu ausreicht, ist unsicher. Die Vorlage sollte deshalb ein Instrument beinhalten, mit dem die langfristige Investitionssicherheit der Wasserkraft sichergestellt wird.

Abschliessend verweisen wir auf die konsolidierte Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Revision des Stromversorgungsgesetzes. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Fürst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Altdorf, 25. Januar 2019

Stellungnahme zu Entwurf Revision StromVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 haben Sie uns die Unterlagen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich eingehend mit den Vernehmlassungsunterlagen befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



Roger Nager, Baudirektor

Beilage: Stellungnahme der RKGK vom 20. Dezember 2018

Kopie: per Email an stromvg@bfe.admin.ch



Sitzung vom

29. Januar 2019

Mitgeteilt den

30. Januar 2019

Protokoll Nr.

58

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 wurden die Kantone eingeladen, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Der Kanton Graubünden als Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) schliesst sich grundsätzlich den Überlegungen und Ausführungen der RKGK gemäss deren Stellungnahme vom 20. Dezember 2018 an. Im Besonderen nimmt er präzisierend zusätzlich Stellung zur Strommarktöffnung (A.) und zu den Netznutzungstarifen (B.).

A. Strommarktöffnung mit Planungs- und Investitionssicherheit für die Wasserkraft

In Übereinstimmung mit der RKGK und der Konferenz der schweizerischen Energiedirektoren (EnDK) teilen wir die Ansicht, dass die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts unter wettbewerblich fairen Rahmenbedingungen bei einer Gesamtabwägung der verschiedenen Interessen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit grundsätzlich zu befürworten ist und dass die Marktöffnung aber durch zuverlässige und langfristig wirksame wirtschaftspolitische Massnahmen zugunsten der Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft verbunden sein muss.

Der europäische und der schweizerische Strommarkt sind unabhängig vom allfälligen Abschluss eines bilateralen Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU mit vielgestaltigen Wechselwirkungen eng und unvermeidbar miteinander verknüpft. Die Realitäten im kontinental-europäischen Strommarkt belegen voraus- wie rückblickend, dass das Verständnis der EU über den Strombinnenmarkt in den Bereichen, die auf den schweizerischen Strommarkt auch Einfluss haben, ohne regulatorische Massnahmen nicht auskommt.

Die Verantwortung für die Gewährleistung einer langfristigen Stromversorgungssicherheit in der Schweiz gebietet demnach – unabhängig vom Abschluss eines bilateralen Stromabkommens mit der EU –, dass der gesetzlichen Verankerung von sachgerecht wirksamen Massnahmen zur langfristigen Besicherung der schweizerischen Interessenlage ein ganz besonderes Augenmerk verliehen wird.

Die Wasserkraft ist in der Schweiz der bedeutendste einheimische Energieträger zur Produktion von Strom. Die europäische und die schweizerische Strommarktordnung sind für die Wertschöpfung aus der Wasserkraft entscheidend. Die Öffnung des schweizerischen Strommarkts ist deshalb – mit oder ohne bilaterales Stromabkommen mit der EU – nur zu begrüssen, wenn sie der quantitativ und qualitativ besonderen Bedeutung der schweizerischen Wasserkraft für die Versorgungssicherheit in der Schweiz ganz speziell angemessen Rechnung trägt.

Die Regierung des Kantons Graubünden beantragt demnach – in Bestätigung zur Vernehmlassung der RKGK – betreffend die **Strommarktöffnung** mit Nachdruck insbesondere,

1. dass die vollständige Strommarktöffnung mit einem **Tatbestand** zu kombinieren ist, **welcher die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet**; dieser Tatbestand kann in einer Weiterführung der Marktprämie bestehen oder, stattdessen, im Geiste eines einmalig zu leistenden Investitionsbeitrags gestaltet werden;
2. dass nur **ein einziges Standardprodukt für die Grundversorgung** geschaffen wird und dass sich dieses aus einem Mix mit "**vollständig inländischen erneuerbaren Energien**" zusammensetzt.

B. Netznutzungstarife

Die vollständige Marktöffnung und die Energiestrategie 2050 dürfen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 zielt u.a. darauf ab, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Die Senkung der Arbeitskomponente von 70 Prozent auf 50 Prozent reduziert den Anreiz für Investitionen in energieeffiziente Massnahmen und kann Endverbraucher, welche Investitionen in energieeffiziente Geräte oder erneuerbare Energien getätigt haben, benachteiligen. Dieser neue Artikel behindert somit die Erreichung der genannten Effizienzziele der Energiestrategie 2050.

Die Einführung einer Leistungsmessung für Endverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch < 50 MWh entspricht nicht dem Grundsatz, dass die Festlegung der Netznutzungstarife einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln soll (Art. 14 Abs. 3a StromVG). Der einmalige Bezug einer hohen Leistung führt zu demselben Kostenanteil, wie der dauernde Bezug der gleichen Leistung. Bei Leistungsmessungen wird der Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors von Verbrauchern nicht Rechnung getragen. Die Leistungsmessung steht auch im Widerspruch zum Art. 17b^{bis} StromVG, welche die Nutzung von Flexibilität dem Endverbraucher zuschreibt. Die Leistungsmessung stammt aus

der Zeit vor der Digitalisierung und wurde damals für die Optimierung der Auslastung der Netze eingeführt. Sinnvoller wäre die Einführung bzw. Harmonisierung auf eine einheitliche Schnittstelle für Geräte mit Flexibilitätspotential.

In Ergänzung zur Stellungnahme der RKGK beantragen wir betreffend die **Netznutzungstarife** zusammenfassend deshalb explizit:

1. die **Streichung** der Absenkung des minimalen Arbeitstarifs-Anteils von 70 Prozent auf 50 Prozent des Netznutzungsentgelts sowie der Leistungsmessung für Endverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch < 50 MWh;
2. eine **Pflicht zur Implementation bzw. Harmonisierung** auf eine einheitliche Schnittstelle für die Steuerung der Flexibilität für neue Geräte, welche ein Flexibilitätspotential besitzen (Kühlschrank, Boiler, Wärmepumpen, Geräte mit Akkumulatoren, Kochherd, Waschmaschine, Backofen, Heizungen etc.).

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK vom 20. Dezember 2018

Kopie an:

- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 29. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 eingeladen, uns zum Entwurf für die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und nehmen gerne wie folgt Stellung:

1 Zusammenfassung

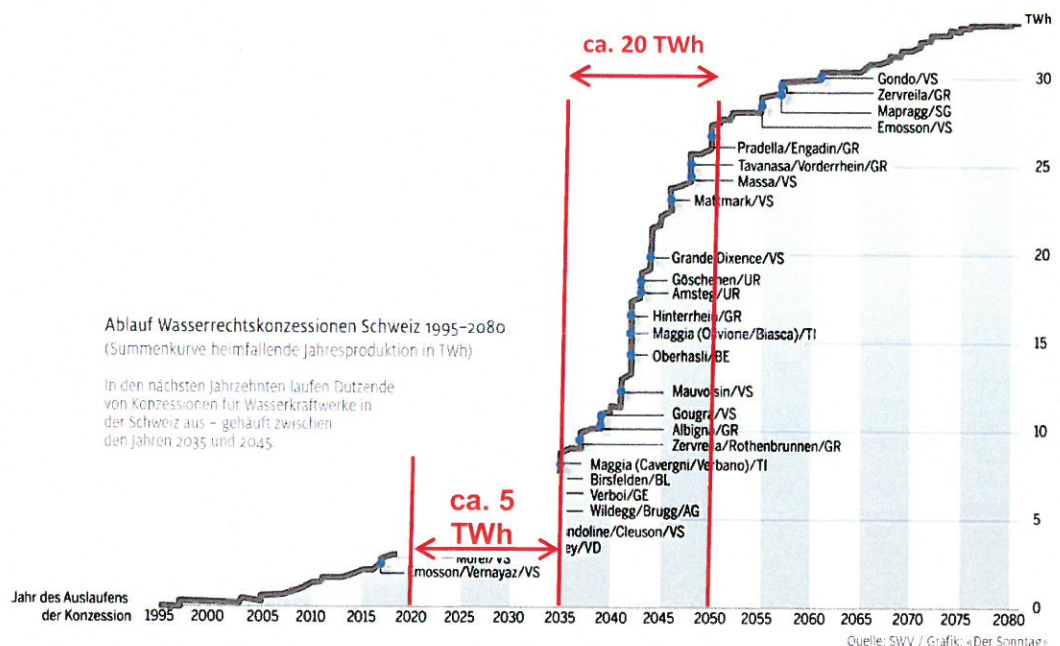
Der unterbreitete Vorschlag zur Revision des StromVG dient unter anderem der Verfolgung der in der Energiestrategie 2050 verankerten Ziele. Leider bleiben aber verschiedene Fragen unbeantwortet. Dem Ziel der langfristigen Versorgungssicherheit wird die Revisionsvorlage unseres Erachtens nicht ausreichend gerecht. Sie ist deshalb in grundlegenden Punkten zu überarbeiten. Dies betrifft namentlich folgende Punkte:

- Der Betrachtungshorizont;
- Die Herstellung einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft;
- Die Versorgungssicherheit bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit potentieller Länder des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten;
- Die klare Positionierung bezüglich der Spannungsfelder zur EU-Gesetzgebung.

2 Fundamentale Aspekte

2.1 Zu kurzer Betrachtungshorizont

Der Revisionsvorschlag basiert auf dem Betrachtungshorizont gemäss System-Adequacy-Analyse (Ziff. 1.1.2.1 des Erläuternden Berichtes; nachfolgend: EB). Dieser reicht nur bis 2035 und fokussiert namentlich auf das Netz. Produktionsseitig ist dieser Betrachtungshorizont aber ungenügend. Diesbezüglich wird ziemlich sorglos auf den Markt vertraut. Dies würde aber zwingend voraussetzen, dass der europäische Markt verzerrungsfrei spielt, was nicht der Fall ist. Dieser ist nämlich derart verzerrt und von Protektionismen geprägt, dass nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden kann. Der Börsenpreis ist in hohem Masse von subventionierten Preisen und Einspeise-Vorrangregeln geprägt, die sich für die schweizerische Wasserkraft nachteilig auswirken und diese übermässig unter Druck setzt bzw. setzen kann. Diese Situation darf nicht einfach hingenommen werden, denn die Schweiz kann die klima- und energiepolitischen Ziele, zu welchen sie sich national und international bekannt hat, ohne eine erweiterte Stromproduktion aus Wasserkraft nicht erfüllen. Diesbezüglich übersieht der EB, dass im Zuge der Heimfälle grosser Wasserkraftwerke im Zeitraum zwischen 2035 und 2050 rund 20 TWh zur Diskussion stehen:



2.2 Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein Betrachtungshorizont für die Versorgungssicherheit nur bis 2035 zumindest produktionsseitig völlig ungenügend ist. Die Vorlaufzeiten für die Heimfallverhandlungen und den anschliessenden Weiterbetrieb in Eigenregie und/oder Verhandlungen über Neukonzessionierungen an Dritte betragen rund 15 Jahre und mehr. Entsprechend schreibt Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) vor, dass der Konzessionär das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen muss. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Gemeinden und Kantone müssen deshalb bereits in den kommenden Jahren mit den Kraftwerksunternehmungen in Heimfallverhandlungen treten. Diese können nur dann einigermaßen seriös und zielführend geführt werden, wenn die Akteure über eine Planungs- und Investitionssicherheit verfügen. Dies gilt gleichermassen auch für den Fall, dass die Kantone und Gemeinden den

Heimfall ausüben und die Anlagen danach selber betreiben wollen. Jeder potentielle Betreiber - unabhängig davon, ob es sich um einen Privaten oder um das Gemeinwesen handelt - benötigt für Investitionen über eine Dauer von 80 Jahren zwingend die geforderte Planungs- und Investitionssicherheit.

Die für eine langfristig sichere Stromversorgung erforderlichen Investitionen belaufen sich auf voraussichtlich über 50 Milliarden Franken (Produktion und Netz). Es kann von niemandem erwartet werden, dass er solche Investitionen tätigt ohne über eine möglichst hohe Verlässlichkeit für deren Amortisation zu verfügen. Fundamentalste Voraussetzung, damit die Stromversorgung unseres Landes entsprechend den gemäss Verfassung und Gesetz vorgegebenen Kriterien gewährleistet werden kann, ist deshalb eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Andernfalls bleiben die definierten Anforderungen an die Energieversorgung unseres Landes sowie die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele reines Wunschdenken.

Ein entsprechendes Instrument muss bereits heute wohlgedacht gesetzlich verankert werden. Nimmt sich der Gesetzgeber dieser Frage nämlich erst dann an, wenn Probleme bestehen, droht ein „Hüst-und-Hot“, welches keine Grundlage für durchdachte Lösungen darstellt. Zudem können ohne Regelung in der laufenden StromVG-Revision die Abklärungen und Verhandlungen im Hinblick auf die künftige Wasserkraftproduktion in der Schweiz nicht seriös und zeitgerecht geführt werden.

Der Regierungsrat Nidwalden fordert einen Auffangtatbestand, der bei längeren, politisch motivierten Tiefpreisphasen als Sicherheitsnetz dienen soll. Dieses Instrument soll für Krisenzeiten zur Verfügung stehen und deshalb nur dann und nur solange zur Anwendung gelangen, als es tatsächlich benötigt wird. Über die Ausgestaltung eines solchen Auffangmechanismus kann und soll noch diskutiert werden. Zur Illustration und als erstes Beispiel sei hier folgender Vorschlag unterbreitet: Es könnte an die bereits bestehende Marktpremie angeknüpft werden, wobei sie bezüglich der Genehmigungskriterien sicher noch anspruchsvoller auszugestalten wäre. Mit dieser "schlafenden Marktpremie" verfügte man über einen Auffangmechanismus, der (a) nur bei Erfüllung vorgegebener Kriterien und (b) nur solange, als diese erfüllt bleiben, zur Anwendung gelangt.

2.3 Was geschieht bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer

Die sichere Stromversorgung eines Landes ist von oberster strategischer Bedeutung. Deshalb behält auch jedes Land die Kompetenz, die eigene Versorgungssicherheit zu gestalten, auch bei sich selbst. Entsprechend hinkt die reale Integration des europäischen Strommarktes den EU-Richtlinien auch hinterher. Es ist wichtig, diesen realen Punkt nicht auszublenken, sondern sich diesen bei der StromVG-Revision zu vergegenwärtigen, ansonsten ein fataler Irrtum begangen wird. Diesbezüglich ist der EB unvollständig. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung sowohl mit der Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer als auch mit den notwendigen Transportkapazitäten des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten. Diese werden anscheinend einfach vorausgesetzt und als gewährleistet erachtet. Dabei hat die El-Com mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung trügerisch ist. Es mangelt an einer Auseinandersetzung mit der Versorgungssicherheit, falls es an einer Exportbereitschaft und -fähigkeit fehlt.

2.4 Klärung des Spannungsfelds zur EU-Gesetzgebung

Es ist nicht auszuschliessen bzw. sogar damit zu rechnen, dass verschiedene im Revisionsvorschlag vorgeschlagene Instrumente, wie auch der von uns oben geforderte „Auffangmechanismus“ nicht mit EU-Recht vereinbar sind (siehe unsere nachstehenden Ausführungen). Es spricht nach unserem Dafürhalten deshalb Einiges dafür, dass die Schweiz im Rahmen der weiteren Verhandlungen über ein Stromabkommen mit der EU vor die Entscheidung gestellt

werden dürfte, ob sie an solchen Förderinstrumenten zur Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft, hart festhalten wird (*conditio sine qua non*), auch wenn dadurch *kein* Stromabkommen zustande kommt. Die dringend erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit würde zwingend ein solches Festhalten bedingen. Ohne eine solche Klarstellung wird die Bewertung der geplanten Revisionspunkte schwierig. Kurz: Es besteht die latente Gefahr, dass der vorgeschlagenen StromVG-Revision auf einer Grundlage zugestimmt wird, die danach in wesentlichen Punkten „wegbröckelt“. Hier fordern wir ebenfalls deutlich mehr innenpolitische Klarheit. Ohne diese geforderte Klarheit wird auch ein institutionelles Rahmenabkommen kritisch zu hinterfragen sein.

Wir beantragen deshalb:

1. Die StromVG-Revision ist auf einen Betrachtungshorizont bis 2050 abzustützen.
2. Es ist zwingend im Sinne eines Auffangtatbestandes ein Instrument in die StromVG-Revision aufzunehmen, welches die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet.
3. Die Frage der Versorgungssicherheit ist auch vor dem Hintergrund einer mangelnden Exportbereitschaft und -fähigkeit potenzieller Länder im europäischen Verbundnetz zu beurteilen.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an fundamentalen Instrumenten der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (*conditio sine qua non*), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

3 **Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

3.1 **Marktöffnung und Grundversorgung**

Bislang hat der Regierungsrat Nidwalden eine vollständige Marktöffnung noch befürwortet. Die realen Entwicklungen in der nationalen und internationalen Energiepolitik haben uns diesbezüglich aber vorsichtig werden lassen. In einer Gesamtabwägung überwiegen für den Regierungsrat Nidwalden derzeit die Nachteile einer Schweizer Marktöffnung. Dies jedenfalls für solange, als damit keine zuverlässigen und langfristig wirksamen wirtschaftspolitischen Massnahmen zugunsten der Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft verbunden werden.

Das Modell der Grundversorgung mit Standardprodukt stellt grundsätzlich ein begrüssenswerter Ansatz dar. Ob dieses Instrument aber die dringend notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu bewirken vermag, wagen wir zu bezweifeln, denn:

- einerseits steht es den Verteilnetzbetreibern frei, in der Grundversorgung nebst dem Standardprodukt „Erneuerbare Energien“ auch alternative Stromprodukte anzubieten (z.B. Produkt „Graustrom“). Es ist somit damit zu rechnen, dass kleine Endverbraucher (EV >100 MWh), worunter vor allem auch KMU's fallen, vom günstigeren Graustrom-Produkt Gebrauch machen werden. Die „Stützungswirkung“ des Standardproduktes „Erneuerbare Energien“ ist deshalb mit Vorsicht zu betrachten;
- andererseits stellt eine wichtige Grösse bei der Produktwahl der Preis dar, hier also der *angemessene Elektrizitätsstarif* in der Grundversorgung. Die im EB dargestellte Methode der Angemessenheitsprüfung ist nicht ausreichend detailliert dargestellt, um den Einfluss auf den Absatz in der Grundversorgung und die heimische Elektrizitätsproduktion mit ausreichender Genauigkeit abschätzen zu können.

Zudem ist die Zulässigkeit eines solchen Standardproduktes auch im Lichte der EU-Kompatibilität unsicher, denn gemäss EU-Recht ist die Lösung mit dem „Standardprodukt“ voraussichtlich als Preisstützungssystem zu qualifizieren. Die Ausführungen auf Seite 49 des EB besagen

denn auch, dass dieses Modell im Falle eines EU-Stromabkommens als nicht gesichert erachtet werden kann, sondern dass die EU diesbezüglich noch zu überzeugen wäre. Deshalb ist folgendes beizufügen:

- Energie aus Wasserkraft ist grundsätzlich förderfähig, nicht jedoch Energie aus Pumpspeicherkraftwerken. Dies ist ein Grundsatz, der sich wie ein roter Faden durch die massgebenden Regelungen der EU zieht.¹
- Nach der derzeitigen RES-Richtlinie darf ein EU-Mitgliedstaat das Preisstützungssystem auf einheimisch generierte Energie begrenzen. Die Nachfolgeregelung, die derzeit in der EU diskutiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Teil des Stromabkommens werden wird, könnte jedoch vorsehen, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme teilweise auch für Energieerzeuger in anderen EU-Staaten werden öffnen müssen. Diese Vermutung legt zumindest der Richtlinienvorschlag nahe, der Ende 2016/anfangs 2017 von der Europäischen Kommission präsentiert worden ist.²
- Je nachdem wie die Finanzierung ausgestaltet wird, müsste ein Preisstützungssystem auf seine Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht überprüft werden. Wie die diversen Kommissionsbeschlüsse zum deutschen EEG und die Rechtsprechung des EuGH³ gezeigt haben, könnte unter Umständen auch ein Umlagesystem, das durch die Marktteilnehmer finanziert wird, zu beihilferechtlichen Bedenken Anlass geben.
- Aus Sicht der Energieerzeuger ist wichtig, dass eine beihilferechtliche Überprüfung die Notwendigkeit eines Mindestpreises an sich und dessen Berechnung in Frage stellen könnte. Denn wenn die Wasserkraft gefördert wird, kann dies nach der Praxis der Europäischen Kommission eine beihilferechtlich relevante selektive Bevorteilung im Vergleich zu anderen (erneuerbaren oder fossilen) Energiequellen darstellen.
- Es besteht das Risiko, dass ein Preisstützungssystem zeitlich befristet werden müsste.

Mit anderen Worten ist damit zu rechnen, dass das Modell der „Grundversorgung mit Standardprodukt“ höchstwahrscheinlich **noch Änderungen erfahren wird, die heute bezüglich Inhalt und Wirkung unbekannt sind**. Insgesamt wäre aus Sicht des Regierungsrates Nidwalden die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ zu bevorzugen. Gleichzeitig müsste die Schweiz an diesem Modell hart festhalten (*conditio sine qua non*), auch wenn dadurch kein Stromabkommen zustande kommen sollte (vgl. hierzu die Ausführungen oben bei „Grundsätzliche Bemerkungen“).

Wir beantragen deshalb:

1. Dass die vollständige Strommarktöffnung zwingend mit einem Auffangtatbestand zu kombinieren ist, welcher die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet.
2. Die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ in der Grundversorgung.
3. Dass die Berechnungsmethode des angemessenen Elektrizitätsstarifs in der Grundversorgung klar dargestellt wird, damit die Auswirkungen auf den Endkunden und die heimische Stromproduktion überhaupt erst beurteilt werden können.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an diesem Instrument der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (*conditio sine qua non*), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

¹ Vgl. z.B. Erwägungsgrund Nr. 30 der Präambel iVm Art. 5 Abs. 3 der RES-Richtlinie.

² Vgl. Art. 5 des korrigierten Vorschlags der Kommission vom 23. Februar 2017 für eine neue Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, COM (2016) 767 final/2.

³ z.B. EuGH, Urteil 19. Dezember 2013, C_262/12 - *Association Vent De Colère!*

3.2 Speicherreserve

Nach Ansicht des Regierungsrates Nidwalden bildet dieser Vorschlag nicht das wirkliche „Kernelement“ für die langfristige, umweltfreundliche Stromversorgung der Schweiz. Der Energy Only Market (EOM) funktioniert nach der grenzkostenbasierten Merit-Order-Regel. Diese wird aber durch zahlreiche politisch gewollte Subventionen und Protektionismen verfälscht, sodass sie zu abstrusen Ergebnissen führt. Dass die umweltfreundliche Schweizer Wasserkraft Mühe bekundet, ihre Fixkosten zu decken, weil subventionierter Strom und solcher aus protektionierten umweltschädlichen Kohle- und Gaskraftwerken mit niedrigeren variablen Produktionskosten den Markt verzerren, ist widersinnig. Zudem kann der EOM wegen seiner Kurzfristigkeit (Preissignale für wenige Jahre) keine Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Dies alles zeigt, dass es verfehlt ist, die Versorgungssicherheit alleine auf einen EOM abstützen zu wollen, ohne flankierende wirtschaftspolitische Massnahmen zugunsten der Schweizer Grosswasserkraft vorzusehen.

Die vorgeschlagene strategische Reserve (Energiereserve) kann deshalb lediglich ein punktuelles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bilden, welches in einem umfassenderen Zusammenhang zu stellen ist (vgl. unsere Ausführungen oben unter „Grundsätzliche Bemerkungen“).

Nach EU-Beihilfenrecht kann eine staatliche Behörde die Schaffung einer Energiereserve fördern. Dies ist von mehreren Voraussetzungen abhängig, die hier nicht alle im Einzelnen aufgeführt werden können. Wichtig erscheint im vorliegenden Zusammenhang jedoch Folgendes:

- Eine Behörde sollte nur die Bereitstellung der Energiereserve fördern. Es ist nicht möglich, dass sie darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung für die erzeugte und verkaufte Energiemenge gewährt.⁴
- Die Europäische Kommission scheint davon auszugehen, dass eine Energiereserve nur vorübergehend durch den Staat gefördert werden soll, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine staatliche Unterstützung aufgrund von in der Zwischenzeit erfolgten Marktreformen überflüssig wird.⁵

Auch im EB (S. 49) wird ausgeführt, dass die Regeln der EU mit Bezug auf die Genehmigung von Speicherreserven (Energiereserven) zunehmend strenger werden und es an Überzeugungsarbeit der Schweiz benötigt, damit die EU - im Rahmen eines Stromabkommens - diese akzeptiert. Das Zustandekommen einer Speicherreserve ist also nicht gesichert, sondern unsicher.

Gesamthaft stehen wir der Einführung einer Speicherreserve im Grundsatz positiv gegenüber, vorausgesetzt, dass deren konkrete Ausgestaltung einen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten vermag. Diese soll sich aber ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abstützen. Preisobergrenzen lehnen wir ab. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren.

Wir beantragen deshalb:

1. Die Speicherreserve hat sich ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abzustützen. Preisobergrenzen sind nicht vorzusehen. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren. Im Gesetz ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Speicherreserve nicht zur Preisregulierung eingesetzt werden darf.
2. Dass zusätzlich zur strategischen Reserve zwingend auch ein Auffangtatbestand einzuführen ist, der die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet.

⁴ Vgl. Rn. 225 der Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

⁵ So jedenfalls die Kommission in ihrem Beschluss vom 7. April 2014 in der Sache SA.45852 (2017/N) – *Deutschland Kapazitätsreserve*.

3. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an der „strategischen Reserve“ auch dann festzuhalten (*conditio sine qua non*), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitern würde.

3.3 Liberalisierung des Messwesens

3.3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat Nidwalden lehnt die vorgeschlagene Teilliberalisierung wie auch eine weitgehende Liberalisierung des Messwesens ab. Sie bringt einen erheblichen Mehraufwand und führt zu keiner Übereinstimmung bei den Rechten und Pflichten der beteiligten Akteure. Das bestehende systemzentrisch ausgerichtete Messwesen, bei dem die Netzbetreiber die Verantwortung tragen, dieses auch weitgehend operativ selbst oder durch ihn beauftragte Dritte ausführen, ist in sich kongruent, effizient und regulatorisch überschaubar. Der Regierungsrat Nidwalden weist darauf hin, dass ein grossmehrheitlicher Teil der Netzbetreiber die ihnen übertragene Verantwortung im Mess- und Informationswesen erfolgreich wahrnehmen und kontinuierlich Qualitäts- und Prozessverbesserungen vornehmen. Deshalb soll an der bewährten, Regelung des Messwesens festgehalten werden. Die vorgeschlagene Teilliberalisierung zeigt erhebliche Nachteile auf, wie:

- *Die Prozessabgrenzungen bei der Messdienstleistung führen zu Redundanzen.* Auch wenn ein Dritter die Erfassung der Daten, eine erste Qualitätssicherung der Messdaten bezüglich Vollständigkeit und Plausibilität vornimmt und die Rohdaten sichert, ändern die Aufgaben des Netzbetreibers gegenüber heute wenig. Dieser muss ebenfalls eine Qualitätssicherung vornehmen sowie Ersatzwerte bilden.
- *Eine Teilliberalisierung erfordert neue Prozesse und Abläufe.* Bei einer Liberalisierung des Messwesens müssen die Abgrenzungen entlang der Prozesskette sehr fein detailliert festgelegt werden. Es ist weiter ein Messzugangsmanagement zu etablieren, zu dem die Ausarbeitung und Verwaltung von Verträgen gehört, und die Organisation und Abwicklung der Wechselprozesse im Messwesen ist wahrzunehmen.
- *Den Kosten steht kein allgemeiner Nutzen gegenüber.* Als Folge der entstehenden Prozess- und Systembrüche bei der Trennung der Messprozesse, der Implementierung der neu erforderlichen Prozesse und der vorzunehmenden Sonderabschreibungen aus demonitierten Messeinrichtungen, steigen die Messkosten der Netzbetreiber an.
- *Bereits realisierte Effizienzvorteile und Skaleneffekte gehen verloren.* Letztendlich tragen die gebundenen Netznutzer die Kostenzunahme. Demgegenüber scheint in einem Markt mit hohen Fixkosten und einem potentiellen Marktvolumen von 33 Mio. CHF und 55'000 Messstellen eine Nutzung von Skalenerträgen nur für bereits heute am Markt agierende Anbieter möglich. Wobei für Dritte Messdienstleister auch nur solche Netznutzer attraktiv sind, die mit wenig Kostenaufwand eingebunden werden können (Gefahr des Rosinenpickens). Die Standardisierungsnotwendigkeit von Schnittstellen und Datenübermittlungsprotokollen wirkt – zumindest temporär – reduzierend auf die Wettbewerbsintensität. Entgegen der Meinung des Bundesrates scheint es aus Sicht des Regierungsrates Nidwalden höchst fraglich, ob im teilliberalisierten Bereich des Messwesens genügend Wettbewerb und ein liquider Markt entstehen kann.
- *Hoher Regulierungsaufwand zur Aufteilung der Kosten und Geschäftsprozesse.* Eine Aufteilung des heute integrierten Messwesens beim Netzbetreiber setzt eine umfassend ausgestaltete und kostspielige Regulierung voraus. Obschon der Median aus dem Anteil der gesamten Kosten des Mess- und Informationswesens im Vergleich zu den beeinflussbaren Kosten eines Netzbetreibers bei lediglich 6 Prozent liegt. Der Bundesrat schlägt dazu eine eigene Deckungsdifferenzrechnung und die separate Bestimmung der Höhe der Eigenkapitalrendite (WACC) im Messwesen vor. Dies bedarf seitens der Netzbetreiber umfangreiche Kostenschlüsselungen und die Kalkulation und Bewirtschaftung zahlreicher Messtarife, differenziert nach Messmittel und Art der Messdienstleistung.

- *Bei einer Teilliberalisierung des Messwesens sollte auf einer Trennung der Rollen Messstellenbetreiber (MSB) und Messdienstleister (MDL) bei intelligenten Messsysteme verzichtet werden.* Beide Rollen bedingen eine bidirektionale Kommunikationsverbindung zum intelligenten Messsystem für Wartung (MSB: z.B. für Firmwareupdates und Schlüsselübertragung) und Datenabfrage und -empfang (MDL). Dies macht die Verrechnungsmessung von freien Kunden und Erzeugern kompliziert und teuer. In Bezug auf die Datensicherheit ist eine Rollenaufteilung aufwendig (z.B. Verschlüsselung) und ist mit unnötigen Risiken verbunden.
- *Eine Liberalisierung verstösst gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes.* Die Energiestrategie 2050 verpflichtet die Netzbetreiber, den Rollout intelligenter Messsysteme umzusetzen. Gleichzeitig wurden durch Gesetz und Verordnung die entsprechenden Kosten den Netzkosten und somit dem Monopol zugeordnet. Netzbetreiber, die diesen gesetzlichen Auftrag nach Treu und Glauben umsetzen, laufen Gefahr bei einer Liberalisierung mit nicht-amortisierbaren Kosten konfrontiert zu werden. Auch für die Stromproduzenten wird mit der Liberalisierung gegen das Prinzip der Rechtssicherheit verstossen. So wurden mit der Energiestrategie 2050 zubauende Stromproduzenten von Messkosten befreit, neu sollen sie wieder belastet werden. Das kann die Rentabilität von Investments massiv beeinträchtigen und kann letztendlich den Zubau der erneuerbaren Energien verhindern.
- *Internationale Erfahrungen sind nicht überzeugend.* Das u.a. erwähnte Beispiel Deutschland – mit einem 1000-fachen potentiellen höheren Marktvolumen als demjenigen der Schweiz – hat als einziges Land vor über 10 Jahren eine vollständige Liberalisierung vollzogen. Die Anzahl der durch Dritte betriebenen Messstellen bewegt sich heute noch im Promillebereich und bei Betrachtung der Preisentwicklung sind keine nennenswerten Niveauänderungen festzustellen.
- Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Überwachung von Preis und Qualität durch die ElCom bereits heute möglich ist und die Notwendigkeit einer Teilliberalisierung und Ausweitung der Regulierung nicht begründen. Die ElCom kann bei Netzbetreibern – welche nicht in der Lage sind, die Messdaten in geforderter Qualität und Verfügbarkeit sowie zu angemessenen Kosten bereitzustellen – mit korrigierenden Massnahmen eingreifen. Der Regierungsrat Nidwalden fordert deshalb, an den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen festzuhalten.

3.3.2 Anträge zu den Entwürfen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Messwesens

Aufgrund der unter 3.3.1 begründeten Ablehnung der geplanten Teilliberalisierung des Messwesens beantragen wir die folgenden Änderungen:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. j bis m ersatzlos zu streichen;
- Art. 17a ganz zu streichen;
- Art. 11 Abs. 1 Bst. c ganz zu streichen;
- Art. 12 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

3 Die Netzbetreiber stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und der Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ~~den Messstellenbetrieb vornehmen oder als Messdienstleister auftreten~~, sind auch diese Positionen auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

- Art. 17a^{bis} ganz zu streichen;
- Art. 17a^{ter} Abs. 2 wie folgt anzupassen;

2 Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Mess-systeme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er kann die Netzbetreiber ~~sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister~~ dazu verpflichten, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Mess-systeme zu verwenden.

- Art. 17b^{ter} Abs. 1 wie folgt anzupassen;

1 Die Netzbetreiber ~~sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister~~ stellen einander und den weiteren Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind.

- Art. 29 Abs. 1 Bst. e^{bis} ganz zu streichen.

3.4 Sunshineregulierung

3.4.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat Nidwalden kann den vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz zustimmen. Es werden jedoch gewisse Verbesserungen im Gesetzestext wie unten dargestellt gefordert mit dem Ziel, den Aufwand für die Verteilnetzbetreiber in einem verträglichen Mass zu halten und eine faire Ausgestaltung zu ermöglichen.

3.4.2 Anträge zu den Entwürfen der Sunshineregulierung

- Antrag zu Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

1 Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

Begründung:

Die Ergänzung des bestehenden Regulierungsmodells durch die Sunshine-Regulierung zur Erhöhung der Transparenz ist grundsätzlich positiv zu werten, sofern der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber verhältnismässig ist, die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen berücksichtigt werden, die Veröffentlichungen einen echten und fairen Informationsgewinn darstellen und die Gefahr für die ungerechtfertigten Anschuldigungen minimiert wird. Zudem muss die Vergleichbarkeit der Daten und der Gruppen gegeben sein.

Bei der Entwicklung der Sunshine-Regulierung hat die ElCom erfolgreich mit der Branche zusammengearbeitet. Dadurch konnten gute Ergebnisse erzielt werden. Dieser bewährte Austausch ist beizubehalten.

- Antrag zu Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2 Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

.....

d. Streichen

e. Streichen

f. Streichen

Begründung:

Zu Abs. 2: Durch die Wahl der Indikatoren sollen keine falschen Investitionsanreize gesetzt werden. Bspw. würde ein Indikator «Kosten pro kVA auf NE 6» dazu führen, dass zu grosse und zu leistungsstarke Transformatoren gebaut werden.

Die Vergleiche sollen zudem auf dem gewichteten Median basieren, da dies ansonsten zu Verzerrungen führt. Beispiel: Der Vergleich ergibt 100 Trafos à 20 Franken, 2 Trafos à 15 Franken und 2 Trafos à 10 Franken. Im ungewichteten Median würden die Kosten 15 Franken betragen. Gemäss dem gewichteten Durchschnitt würden diese allerdings bei 20 Franken liegen, was die realen Kosten präziser abbildet.

Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung von Verteilnetzbetreibern, welche mehrere Netzebenen umfassen gegenüber denen, die nur an einer Netzebene angeschlossen sind. Bei diesen werden die Kosten vorgelagerter Netze in den Vergleichen nicht berücksichtigt, während die Kosten der anderen Verteilnetzbetreiber mehrere Netzebenen enthalten. Diese Differenz muss in den Vergleichen mitberücksichtigt werden.

Zu Abs. 2 Bst. d: Eine qualitative Abgrenzung ist in diesem Vergleichsbereich nicht möglich. Es lässt sich nicht beurteilen, ob bspw. welche Anzahl Produkte einer gewissen ökologischen Qualität der Indikator als «gut» eingestuft werden kann. Zudem ist diese Information für den Endkunden einfach zugänglich. Es stellt sich hier die Frage, ob es wirklich Aufgabe der ElCom ist diese Vergleiche anzustellen.

Zu Abs. 2 Bst. e: Es ist keine klare Abgrenzung möglich, was unter einem «intelligenten Netz» verstanden wird. Zudem setzt der Indikator falsche Investitionsanreize. Es sollen die effizienten und kostengünstigen Investitionen getätigt werden, unabhängig ob dabei in «intelligente» oder «nicht-intelligente» Netze investiert wird. Dieser Indikator erhöht die Gefahr von Investitionen in unnötige, intelligente Netze.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit bereits getätigten Investitionen in intelligente Netze umgegangen wird. Eine Vernachlässigung dieser Investitionen würde Verteilnetzbetreiber bestrafen, welche bereits Investitionen getätigt haben.

Zu Abs. 2 Bst. f: Der Regierungsrat Nidwalden lehnt eine Teilliberalisierung des Messwesens ab (s. auch Ausführungen oben). Ohne eine solche macht die Ausweisung dieser Kosten keinen Sinn. Zudem sind hier verschiedene Kostenzuordnungen möglich, was wiederum zu Verzerrungen der Vergleiche führen würde.

- Antrag zu Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2bis Die ElCom stellt den Verteilnetzbetreibern die Vergleiche vor Veröffentlichung zur Konsultation zur Verfügung. Die Herleitung der Ergebnisse erfolgt transparent und wird gegenüber den Verteilnetzbetreibern offengelegt.

Begründung:

Die Verteilnetzbetreiber müssen vor Veröffentlichung genügend Zeit zur Einsicht in die Ergebnisse erhalten, um mögliche Fehler und Missinterpretationsmöglichkeiten zu vermeiden. Die Berechnung der Kennzahlen (insbesondere Mediane) soll auf eine transparente Art und Weise erfolgen, damit diese auch von den Verteilnetzbetreibern nachvollzogen werden kann. Dazu ist zu jeder Kennzahl die detaillierte Herleitung gegenüber den Verteilnetzbetreibern offenzulegen. In den bisherigen Testläufen wurde die Berechnung zu wenig detailliert und damit zu wenig transparent ausgewiesen. Dabei ist auch die Herleitung der Vergleichsgruppen und der Einteilung in die Vergleichsgruppe transparent auszuweisen.

- Antrag zu Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

~~3 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechen den Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

Begründung:

Der Bundesrat kann dem Parlament jederzeit einen Erlassentwurf unterbreiten, wozu keine gesetzliche Grundlage o-der Vorankündigung im StromVG nötig ist.

Zudem lehnt der Regierungsrat Nidwalden eine Anreizregulierung aus den folgenden Gründen ab:

- Das bestehende Regulierungsmodell hat sich bewährt und setzt Anreize zur Kosteneffizienz und gewährleistet eine unvermindert hohe Versorgungsqualität.
- Ein Wechsel zur Anreizregulierung wäre eine erneute, grundlegende Änderung des Rechtsrahmens, wodurch die Rechtsunsicherheit zunehmen würde.
- Das bestehende Regulierungsmodell trägt dem künftigen erhöhten Investitionsbedarf Rechnung, während Anreizregulierung die Vernachlässigung von Investitionen belohnt. Durch kurzfristige Kosteneinsparungen lassen sich die Gewinne steigern, zulasten der Qualität, deren Auswirkungen sich erst langfristig zeigen.
- Eine Anreizregulierung würde den Regulierungsaufwand erhöhen. Die Erhebung und Überprüfung der Kosten müssen im bisherigen Umfang weitergeführt werden und durch weitere Strukturdaten ergänzt werden. Zudem ist ein wiederkehrendes komplexes Benchmarkingverfahren durchzuführen, dessen Ergebnisse die Verteilnetzbetreiber mit eigenen Berechnungen nachzuvollziehen versuchen werden.
- Effizienzvergleiche sind unzulänglich. Es ist nicht realistisch, ein Benchmarking zu definieren, welches eine adäquate Einschätzung der Effizienz der Schweizer Verteilnetzbetreiber liefert aufgrund der Heterogenität der Netze. Zudem liefern die verschiedenen Benchmarking-Methoden selbst bei gleichen Daten stark unterschiedliche Ergebnisse
- Bei der Evaluation müssen die Effekte der Energiestrategie 2050 und der Strategie Stromnetze berücksichtigt werden. Der Umbau des Energiesystems (bspw. Smart Meter, dezentrale Produktion, Erdverkabelung) kann trotz intensiven Effizienzbemühungen zu steigenden Netzkosten führen. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass der Netzbau und -betrieb ineffizient erfolgt.
- Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist kein Massstab für die Effizienzsteigerung, da diese u.a. auch abhängig vom Verbrauch sind.
- Der internationale Kostenvergleich ist unzulänglich, da er u.a. ausblendet, dass die Topografie der Schweiz kostentreibend wirkt, wie das auch der Bericht von BET anmerkt, und

dass das Lohnniveau in der Schweiz erheblich höher ist als im Ausland. Die Kosten müssten also mindestens kaufkraftbereinigt sein für einen Vergleich.

3.5 Netztarife

3.5.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Anpassungen in den Netztarifen hin zu einer stärker verursachergerechten Regelung.

3.5.2 Anträge zu den Entwürfen zu den Netztarifen

- Antrag zu Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

1 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten, abzüglich die vom Netzbetreiber individuell in Rechnung gestellten Kosten, sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

Begründung:

Die Ergänzung in Abs. 1 nimmt das Anliegen von Abs. 3bis (bisher) respektive Abs. 3ter (neu) auf, dass individuell in Rechnung gestellte Kosten wie z.B. Netzkostenbeiträge nicht Teil der Netzentgelte sein dürfen. Mit dieser Anpassung kann der bisherige Abs. 3bis und der neue Abs. 3ter gestrichen werden (siehe unten).

- Antrag zu Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2 3 Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis von Netznutzungstarifen erhoben und ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:

Begründung:

Die Ergänzung in Abs. 2 nimmt das Anliegen der Anpassung in Abs. 3 auf und lässt den Fokus in Abs. 3 auf den Grundsätzen für die Festlegung der Netznutzungstarife. In der Verordnung sollte zudem geklärt werden, was zum Netznutzungsentgelt gehört (Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, etc.).

- Antrag zu Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2^{bis} Der Netzbetreiber kann seine Endverbraucher pro Spannungsebene in Kundengruppen unterteilen. Dabei muss sich die Zuteilung eines Endverbrauchers zu einer Kundengruppe an seinem Verhalten am Ausspeisepunkt orientieren.

Begründung:

Der neue Abs. 2bis nimmt auf, dass die Kunden pro Spannungsebene in Kundengruppen aufgeteilt werden dürfen. Dies wird bereits heute mit dem bestehenden Abs. 3 Bst. c. implizit festgehalten. Mit dem neuen Abs. 2bis wird zusätzlich bereits auf Gesetzesstufe festgehalten, dass eine Zuteilung der Endverbraucher unabhängig vom Nutzungszweck zu erfolgen hat. Damit wird ermöglicht, dass Kunden entsprechend ihrer Kostenverursachung unterschiedlich tarifiert und gleichzeitig ausgeschlossen, dass Kundengruppen alleine aufgrund des Vorhandenseins einer Produktionsanlage oder Eigenverbrauch gebildet werden können.

Die Ergänzung zum Ausspeisepunkt weist darauf hin, dass die Zuteilung zu einer Kundengruppe auch beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auf Basis des Bezugsprofils am Hausanschlusspunkt zur Anwendung kommt.

- Antrag zu Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter Netznutzungs-entgelt und Netznutzungstarife

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

- 3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:
 - a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
 - b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
 - c. Sie müssen sich ~~am Bezugsprofil orientieren~~ und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
 - d. ...
 - e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur ~~und Elektrizitätsverwendung~~ Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.

Begründung:

Konkrete Tariffberechnungsvorgaben auf Gesetzesstufe, wie im vorgeschlagenen neuen Abs. 3bis vorgeschlagen, sind zu starr und werden der Dynamik und Komplexität des Elektrizitätsmarktes und der Netztarifierung nicht gerecht. Das Tarifmodell soll die Marktteilnehmer mit in die Verantwortung für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb nehmen. Die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Netze sollen dabei unabhängig vom Nutzungszweck und den gewählten Marktbeziehungen gelten. Massgebend für das zu entrichtende Entgelt für die Netznutzung sind einzig der Umfang, die Art und der Zeitpunkt der Nutzung am (Haus-) Anschlusspunkt.

Der bisherige Abs. 3 soll deshalb weitgehend in der ursprünglichen Formulierung bestehen bleiben. Es ist aber explizit aufzunehmen, dass Kundengruppen auf Basis der Spannungsebene und ihres Bezugsprofils am Ausspeisepunkt gebildet werden dürfen (siehe Vorschlag neuer Abs. 2bis oben). Dies ist notwendig, damit – wie auch im erläuternden Bericht korrektweise festgehalten – die Netztarife Anreize zur Förderung und Verbesserung der Netzeffizienz und der Netzsicherheit setzen und das Prinzip der bestmöglichen Verursachergerechtigkeit mitberücksichtigen können. Diesem Anliegen kann mit der Anpassung von Abs. 3 Bst. e Rechnung getragen werden.

Zusammen mit dem Beschluss der vollständigen Marktöffnung ist die Vermischung der Zielsetzungen von Netzeffizienz und Energieeffizienz bei den Netztarifen zu beheben. Durch die Trennung von Energielieferung und Netznutzung auf verschiedene Akteure, kann nicht mehr

sichergestellt werden, dass die Anreize der Energie- und Netznutzungstarife kongruent sind. Die Anreize des Netzbetreibers und des Energielieferanten können sich sogar gegenseitig aufheben.

- Antrag zu Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter Netznutzungs-entgelt und Netznutzungstarife

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

3^{bis} *Streichen*

3^{ter} *Streichen*

Begründung:

Der vorgeschlagene Abs. 3bis ist zu streichen, respektive die Details zur Absicht die Tarifierung verursachergerechter zu gestalten sind höchstens auf Verordnungsstufe und dort kongruent zum Gesetz aufzunehmen.

3.6 **Flexibilitäten**

3.6.1 **Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Regierungsrat Nidwalden ist nicht dagegen, die Rechte an Flexibilität dem jeweiligen Netznutzer zuzuordnen und ihm den Entscheid über den Einsatz grundsätzlich zu überlassen. Wichtig ist diesbezüglich indes dass der sichere Netzbetrieb gewährleistet werden muss.

- Es darf nicht zu einer ausufernden Regulierung kommen, diese muss sich stattdessen auf das Notwendige beschränken.
- Einseitige Regelungen zulasten des Verteilnetzbetreibers vertragen sich nicht mit dem Marktgedanken und sind zu vermeiden.
- Es muss für den Verteilnetzbetreiber insbesondere zulässig sein, sich Flexibilitäten langfristig zu sichern.
- Die bestehende Übergangsregelung für bestehende intelligente Steuer- und Regelsysteme (Opt-Out) muss beibehalten werden.
- Die Ansprüche an die Vertragsgestaltung müssen einfach sein damit mit wenig Aufwand viele Verträge abgeschlossen werden können (Vergleichbar mit heute: Stillschweigertrag bei Hochtarif/Niedertarif Regelungen).

3.6.2 **Anträge zu den Entwürfen zu den Flexibilitäten**

- Antrag zu Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

1 Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. Führt die vertragliche Nutzung der Flexibilität beim Verteilnetzbetreiber, beim Betreiber vorgelagerter Netze oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu Mehrkosten, so darf er diese sach- und verursachergerecht an den Inhaber der Flexibilität weitergeben.

Begründung:

Das Recht des Endverbrauchers, Speicherbetreibers oder Erzeugers, über seine Flexibilität frei zu verfügen, kann – wie unsere Erfahrung zeigt – beim Verteilnetzbetreiber, bei den Betreibern vorgelagerter Netze sowie beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu administrativen Mehrkosten und anderen Kosten führen. Heute ist beispielsweise festzustellen, dass sich Regelpooler häufig nicht an die von der Branche erarbeiteten Prozessvorgaben halten und beispielsweise für ihre Schalthandlungen falsche oder unvollständige Fahrpläne liefern. Ohne gesetzliche Verankerung ist es für den Netzbetreiber schwierig, diese Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Um keine falschen Anreize zu schaffen, sind solche Mehrkosten nämlich nicht über das Netznutzungsentgelt zu sozialisieren, sondern verursachergerecht zuzuteilen.

- Antrag zu Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

2 Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Sie schliessen zu diesem Zweck Verträge mit den Inhabern der Flexibilität ab. (Rest streichen)

Begründung:

Netzdienliche Flexibilität besitzt je nach Standort, Fristigkeit und Zeitpunkt des Zugriffs und der Netzsituation einen unterschiedlichen Wert. Entsprechend soll der Verteilnetzbetreiber – unter Einhaltung des Diskriminierungsverbots – insbesondere auch örtlich, zeitlich oder sachlich unterschiedliche Entgelte für den Zugriff zahlen können. Einheitliche Vertragsbedingungen hingegen behindern einen effizienten Flexibilitätseinsatz im Netzbereich.

- Antrag zu Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

3 *Streichen und neu formulieren:*

Die Einspeisung in das Netz von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Solar-energie kann durch den Netzbetreiber unentgeltlich um maximal 3 Prozent der jährlichen Produktionsmenge reduziert werden. Hierzu rüsten Betreiber von Anlagen grösser 30 kVA ihren Anschlusspunkt an das Verteilnetz mit technischen Einrichtungen aus, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeise-leistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Die maximale Wirkleistungseinspeisung von Anlagen bis und mit 30 kVA ist auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.

Begründung:

Der vorgeschlagene Abs. 3 ist zu streichen: Der Netzbetreiber ist bereits gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 lit. a StromVG) und nur entsprechende Kosten sind anrechenbar (Art. 15 Abs. 1) StromVG). Weiter hat der Netzbetreiber das NOVA-Prinzip zu beachten (Art. 9b Abs. 2 StromVG). Diese Regelungen setzen bereits den entsprechenden Rahmen für den netzdienlichen Einsatz von Flexibilität. Die neue Bestimmung ist daher nicht nötig und sorgt potentiell für Unklarheiten und Widersprüche zu den bestehenden Bestimmungen (z.B. Verhältnis des Begriffs «insgesamt vorteilhaft» gegenüber «sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz»).

Anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 ist ein neuer Abs. 3 zu formulieren: Ein bedarfsgerechter, wirtschaftlich zumutbarer und damit effizienter Netzausbau muss die Auslastung der Kapazität in den Vordergrund stellen. Wird Kapazität durch eine Einspeisung nur sehr sporadisch benötigt, ist es ineffizient, das Netz auszubauen und diese Kosten den Endverbrauchern aufzubürden. Vielmehr ist durch eine Reduktion der Leistungsspitzen von Photovoltaikanlagen, aus welchen geringe Einbussen bei der möglichen einzuspeisenden Strommenge (max. 3%) resultieren, ein hoher Effizienzsteigerungsgrad zugunsten der die Netzentgelte entrichtenden Endverbraucher zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben und zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs muss der Netzbetreiber Einwirkungsmöglichkeiten auf die Einspeiseleistung haben. Bei kleineren Anlagen würde dies einen unverhältnismässig grossen Teil der Gesamtkosten der Anlagen ausmachen. Daher ist es zweckmässig, dass dieses Erfordernis erst für Anlagen grösser 30 kVA gilt. Bei Anlagen bis 30 kVA soll demgegenüber eine Begrenzung der Einspeisung auf 70% der installierten Leistung möglich sein.

- Antrag zu Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

4

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung über Absatz 3 hinaus;
- b. ohne Vergütung zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;

Begründung:

Zu Abs. 4 Bst. a: Aufgrund des vorgeschlagenen neuen Abs. 3 ist eine sprachliche Anpassung notwendig.

Zu Abs. 4 Bst. b: Bei Überbrückungen fallen bereits netzseitige Kosten der eingeleiteten Massnahmen an. Zudem erfolgt die Nutzung dieser Flexibilität nur für eine begrenzte Zeitdauer. Es aus diesen beiden Gründen verhältnismässig, auf eine Vergütung zu verzichten.

- Antrag zu Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4. (*Rest streichen*)

Begründung:

Wird ein Flexibilitätsmarkt eingeführt, hat der Netznutzer Entscheidungsgewalt und Wahlmöglichkeiten über die Zurverfügungstellung seiner Flexibilität. Er kann diese selber für die Optimierung seiner eigenen Strombeschaffung einsetzen, Dritten für den Ausgleich innerhalb von Bilanzgruppen zur Verfügung stellen oder dem Netzbetreiber für den netzdienlichen Einsatz gegen Entgelt überlassen. Auf Grund dieser vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten besteht grundsätzlich kein Bedarf für die staatliche Regelung der Vertragsbeziehungen, diese sind aufgrund der fehlenden Notwendigkeit des Staatseingriffs zu unterlassen.

Im Übrigen bestehen bereits kartellgesetzliche Bestimmungen (insb. Art. 5 Kartellgesetz betreffend unzulässigen Abreden und Art. 7 betreffend Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung).

Insbesondere zu vermeiden sind einseitige Vorschriften zulasten eines einzigen Marktteilnehmers, vorliegend der Verteilnetzbetreiber, während die konkurrierenden Marktteilnehmer keiner Regelung unterliegen. Dies schafft Wettbewerbsverzerrungen und erschwert oder verhindert, dass die Flexibilität so eingesetzt wird, dass sie gesamtwirtschaftlich den höchsten Nutzen stiftet.

In Bezug auf lit. d ist zu bemerken, dass die Verwendung der Flexibilität für die verschiedenen Zwecke durch die Marktmechanismen bestimmt und nicht politisch motiviert eine bestimmte Struktur der Flexibilitätsverwendung angestrebt werden soll.

Zu hohe Vergütungen wird die ECom nicht als anrechenbare Kosten anerkennen. Die Vergütungen für Zugriffe auf intelligente Steuer- und Regelsysteme muss der Verteilnetzbetreiber bereits heute im ECom-Reporting-File separat ausweisen (Position 530.3). Damit hat man hier schon ein Korrektiv gegen überhöhte Vergütungen, was eine direkte Kontrolle und Vorgabe unnötig macht.

Einzig in Bezug auf die Absätze 3 und 4 sind somit staatliche Regelungen erforderlich, da dieser Flexibilitätseinsatz ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers erfolgt und somit ausserhalb von Freiwilligkeit und Marktmechanismus.

3.7 Nationale Netzgesellschaft

3.7.1 Anträge zur Nationalen Netzgesellschaft

- Antrag zu Art. 18 Nationale Netzgesellschaft.

Wir beantragen, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

- 4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:
 - a. die Kantone oder deren Kantonswerke;
 - ~~b. die Gemeinden;~~
 - b e. die übrigen schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

Begründung:

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst den Vorschlag, alle Kantone gleichzustellen und in der Rangfolge des Vorkaufrechts an erste Stelle zu stellen. Weil aber Kantone die ein eigenes Kantonswerk besitzen besser durch das Kantonswerk vertreten werden sind (Kompetenz, Sachverständnis, Bündelung der Investitionen) soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kantonswerke anstelle der Kantone Aktien kaufen können.

Sämtlichen Gemeinden ein Vorkaufsrecht einzuräumen (rund 2'250 vorkaufsberechtigte Gemeinden), ist eine impraktikable Extremlösung. Der administrative Aufwand wäre nicht zu bewältigen. Die Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung bleibt dadurch trotzdem bestehen.

3.8 Daten, Datenschutz und Datensicherheit

Im Zusammenhang mit den Daten erhebt der Regierungsrat einleitend die grundsätzliche Forderung, dass im Zuge der vorliegenden StromVG-Revision ein Artikel verankert wird, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ECom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben. Nur dann können die Kantone nämlich das geforderte Monitoring der Energiepolitik in den Kantonen seriös vornehmen und zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangen. Das heute bestehende Informationsgefälle ist zu beseitigen.

Wir sind mit der Idee eines zentralen Datenhubs grundsätzlich einverstanden, erachten dessen Einführung lediglich auf Verordnungsebene aber für sehr problematisch. Vielmehr ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen. Darin ist die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln ist. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.

Wir beantragen deshalb:

1. Im StromVG ist ein Artikel zu verankern, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ElCom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben.
2. Zur Einführung eines zentralen Datenhubs ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen, worin die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.

3.9 7. Übertragungsnetzbetreiber

Die in Art. 18 Abs. 7 StromVG geplante Revision, wonach neu *alle* Mitglieder des VR (bisher: die Mehrheit der Mitglieder) keinen Organen juristischer Personen angehören dürfen, die Tätigkeiten in Bereichen der Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen, schiesst über das Ziel hinaus. Es ist zwingend erforderlich, Fachwissen im VR zu bündeln. Bei der postulierten vollständigen Unabhängigkeit wird die Rekrutierung solcher Fachleute schwierig. Die Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung wird heute sodann bereits durch die Pflicht zum sogenannten „Doppelbeschluss“ ausreichend gewährleistet. Kurz: Die gegenwärtige Regelung ist beizubehalten.

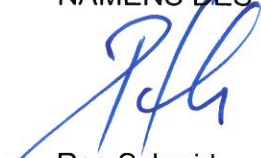
Wir beantragen deshalb:

Abs. 7:

Wir lehnen diese Neuregelung ab und beantragen, an der geltenden Bestimmung festzuhalten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- stromvg@bfe.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Document PDF et Word à :
stromvg@bfe.admin.ch

Fribourg, le 29 janvier 2019

Révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) - Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 17 octobre 2018 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Remarque générale

Le Conseil d'Etat salue la présente révision qui a pour objectif d'ouvrir complètement le marché de l'électricité. Par ailleurs, divers aspects supplémentaires ont été élaborés, développés ou précisés. Cette proposition va donc dans le sens d'une évolution par étapes du marché de l'électricité, ce que le Conseil d'Etat approuve sur le principe. Toutefois, il sera nécessaire de l'accompagner de mesures aptes à garantir la sécurité d'approvisionnement à long terme, ainsi que de se donner les moyens d'assurer à long terme le financement des importants investissements y relatif.

Remarques particulières

Ouverture complète du marché de l'électricité et modalités de l'approvisionnement de base

D'un point de vue national, l'intégration optimale du marché suisse de l'électricité dans le marché européen est judicieuse et nécessaire afin de garantir la sécurité d'approvisionnement à long terme. L'ouverture totale du marché étant une condition incontestée à la conclusion d'un accord portant sur l'électricité avec l'Union européenne, elle doit déjà être soutenue pour ce motif.

Toutefois, la sécurité d'approvisionnement doit être au centre de la législation relative à l'approvisionnement en électricité. Au vu des objectifs de la stratégie énergétique 2050 et de la protection du climat, l'approvisionnement en électricité de la Suisse va être fortement modifié. L'actuel déficit structurel en électricité pendant les mois d'hiver se renforcera avec la sortie progressive de l'énergie nucléaire. Nos pays voisins sont également confrontés à une évolution rapide de leurs structures d'approvisionnement en énergie. Une plus grande dépendance aux importations va dès lors de pair avec des risques substantiels.

Par ailleurs, l'ElCom recommande qu'« *une part substantielle de la production hivernale précédemment assurée par les centrales nucléaires continue d'être produite en Suisse* » (La sécurité d'approvisionnement en électricité de la Suisse 2018, mai 2018, p. 60). De ce fait, considérant le fait que cet environnement est soumis à de rapides changements, les deux mesures proposées par la présente révision, soit la réserve de stockage et un produit standard indigène renouvelable dans l'approvisionnement de base, ne sont pas suffisantes. En effet, ces deux mesures ne constituent pas des incitations suffisantes aux investissements ou aux réinvestissements visant à assurer à long terme une production renouvelable en Suisse et son développement selon les objectifs de la stratégie énergétique 2050. C'est pourquoi l'ouverture totale du marché prévue doit être accompagnée de mesures supplémentaires adéquates permettant de garantir la sécurité d'approvisionnement à long terme.

De plus, l'ouverture totale du marché verra un nombre important de consommateurs finaux changer de fournisseur. Il est dès lors nécessaire de prévoir suffisamment de temps pour permettre la standardisation et l'automatisation des processus de changement de fournisseur, d'échange de données et de facturation qui seront nécessaires à futur. Un délai de transition de 2 ans serait raisonnable.

Finalement, s'agissant de l'approvisionnement de base, le Conseil d'Etat estime que celui-ci doit être cohérent avec les objectifs de la stratégie énergétique 2050 adoptée en votation populaire, visant notamment la décarbonisation de la production d'énergie et la sortie du nucléaire. Il constate également que, tel que proposée, avec un produit standard issu de courant produit en Suisse et comportant une part minimale d'énergies renouvelables croissante au fil des années, la qualité du produit pourra être même sensiblement inférieure à la qualité de l'offre de base proposé actuellement par bon nombre de distributeurs d'électricité, avec un produit indigène 100 % renouvelable et ce à un tarif compétitif. Dans ce sens, la proposition de disposition favorise un pas en arrière difficilement compréhensible et incohérent en regard de l'évolution de la pratique de ces dernières années dans ce domaine et aux objectifs de politique énergétique du Pays.

En résumé : Le Conseil d'Etat soutient l'ouverture complète du marché, mais il insiste sur le fait que celle-ci soit accompagnée de mesures aptes à garantir la sécurité d'approvisionnement à long terme. Il conviendrait également de prévoir un délai transitoire de mise en œuvre. Finalement, il demande à ce que la qualité du produit standard figurant dans l'approvisionnement de base valorise exclusivement la production d'énergie indigène renouvelable en cohérence avec les objectifs de la stratégie énergétique 2050 de la Confédération.

Réserve de stockage

Le Conseil d'Etat estime que la réserve de stockage permettra de combler des situations critiques d'approvisionnement à court terme mais n'est pas un instrument suffisant permettant d'assurer les investissements garantissant la sécurité d'approvisionnement à long terme. En effet, la réserve de stockage n'est pas un instrument de garantie des investissements et réinvestissements qui seront nécessaires pour une sécurité d'approvisionnement à plus long terme. D'autres mesures sont dès lors nécessaires. Par exemple, si les prix du marché devaient rester bas, les instruments de la prime de marché et des contributions aux investissements, introduits de manière limitée dans le temps par la stratégie énergétique 2050, pourraient être maintenus et optimisés. Les mécanismes dotés d'incitations aux investissements pour les installations de production existantes et nouvelles devraient aussi être examinés.

Systèmes de mesure

La stratégie énergétique 2050 oblige les gestionnaires de réseau à mettre en œuvre le déploiement de systèmes de mesure intelligents. En même temps, la loi et l'ordonnance attribuent les coûts correspondants aux coûts de réseau, soit au monopole. Les gestionnaires de réseau qui mettent en œuvre ce mandat légal de bonne foi courent donc le risque, en cas de libéralisation, d'être confrontés à des coûts impossibles à amortir. Cette libéralisation serait également contraire au principe de la sécurité du droit pour les producteurs d'électricité. La stratégie énergétique 2050 a eu pour effet que les producteurs ne supportent plus les coûts de mesure individuellement, mais que ces derniers sont intégrés aux coûts du réseau. Or, le projet mis en consultation ferait à nouveau peser ces coûts directement sur les producteurs. De plus, la libéralisation proposée présenterait notamment encore d'autres désavantages tels que de nouveaux processus et procédés, des redondances dans les procédures et une charge relativement importante pour répartir les prix et les processus commerciaux.

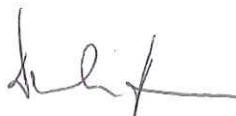
Tenant compte de ce qui précède, le Conseil d'Etat estime qu'il serait préférable de renoncer à la libération de la mesure.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : stromvg@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
Section Régulation du marché
3003 Berne

Révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI)

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur cette modification importante de loi fédérale.

Le gouvernement cantonal se réfère globalement à la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) mais formule 4 exigences spécifiques complémentaires :

- Concernant l'approvisionnement de base en électricité, le Conseil d'État estime qu'il serait plus intéressant de disposer d'un seul produit de base au niveau national dont la proportion en électricité suisse issue des énergies renouvelables serait définie en fonction des objectifs de la stratégie énergétique ; idéalement ce produit devrait être composé exclusivement d'énergie indigène et renouvelable.
- Au sujet de la libéralisation partielle des systèmes de mesures, nous ne sommes de loin pas convaincus de la nécessité de la libéralisation car le rapport « coûts/bénéfices » ne se justifie par aucun intérêt général. Par ailleurs, une libéralisation des systèmes de mesures créerait des contradictions avec l'obligation fixée aux gestionnaires de réseaux de distribution pour la mise en œuvre du comptage intelligent (smart metering). Nous nous opposons donc à cette libéralisation partielle.
- En matière de sécurité et de protection des données des clients, nous saluons le renforcement des dispositions et insistons sur leur non-commercialisation. Nous soutenons de plus la proposition de créer un centre de données centralisé.

- Quant aux réseaux de distribution d'électricité, le Conseil d'État souligne l'importance des prérogatives cantonales et communales actuelles dans l'attribution des concessions aux gestionnaires et demande de les maintenir.

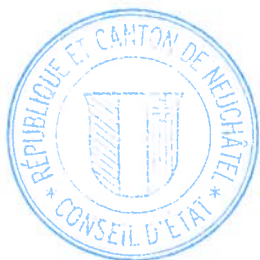
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

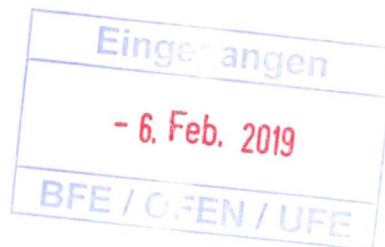
Neuchâtel, le 30 janvier 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

Basel, 6. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. Februar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und nehmen wie folgt Stellung. Diese insbesondere auch als Eigentümer der IWB Industrielle Werke Basel, die als einer der grössten Versorger von Stromendkunden in der Schweiz, als Kraftwerksbetreiber und als Stromhändler von der geplanten Revision stark betroffen sind.

Gesamthaft gesehen können wir die beabsichtigte Revision des StromVG und auch die geplante vollständige Öffnung des Strommarktes unterstützen. Die Vorlage ist u.E. eine richtige Reaktion auf die Veränderungen der Stromwirtschaft in der Schweiz und in Europa und entwickelt den Strommarkt in der Schweiz schrittweise weiter. Die angestrebte Gesetzesänderung bringt Wahlfreiheit mit Kostenvorteilen für die Konsumenten und Wettbewerb unter den Schweizer Energieunternehmen, setzt letztere aber ohne Zweifel auch unter erhöhten Preisdruck, was die schon im aktuellen Umfeld schwierige Situation bei Investitionen in die Produktion von erneuerbarem Strom im Inland akzentuieren wird. Von daher ist für uns offen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Preisregulierung in der Grundversorgung in der Form nicht zu weitgehend ist. Immerhin haben die Kundinnen und Kunden künftig jederzeit die Möglichkeit, den Anbieter und das Produkt zu wechseln.

Wir gehen davon aus, dass die Versorgungssicherheit in der Schweiz ohne die volle Einbindung in den europäischen Strommarkt langfristig nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Ein Strommarktabkommen mit der EU, das für die Stromproduzenten und Stromversorger in der Schweiz eine gleichberechtigte Marktteilnahme sicherstellt, erachten wir daher als zwingend und würden wir sehr begrüßen. Aus unserer Sicht wäre es zielführend, wenn ein Strommarktabkommen parallel zur Marktöffnung zustande käme.

Hinweise resp. Bedarf zur Ergänzung bzw. Anpassung der Vorlage sehen wir wie folgt.

a) Investitionssicherheit für die inländische Wasserkraft

Das Revisionspaket des Bundesrates greift die mit Blick auf die künftige Versorgungssicherheit entscheidende Frage der langfristigen Investitionssicherheit der schweizerischen Wasserkraftwerke nicht auf. Der Entwurf zur Anpassung des StromVG sieht keine neuen Massnahmen vor, um die Finanzierung eines ausreichenden Zubaus und langfristigen Erhalts erneuerbarer Energie in der Schweiz zu gewährleisten und bestehende Wasserkraftwerke zu erneuern. Letztere sind aber für die Schweiz das, was Wind- und Solarenergie für die umliegenden Länder sind: die den natürlichen Ressourcen des Landes am besten angepasste erneuerbare Energie. Im Unterschied zur Schweiz bietet das benachbarte Ausland mit verschiedenen Instrumenten die für Investitionen in Wind- und Solarenergieproduktion benötigte Preissicherheit. Insbesondere werden Ausschreibungsmodelle und sog. Differenzverträge eingesetzt, um Neuinvestitionen in Kapazitäten bei steigender Preisvolatilität zu schützen. Dabei werden Preisgarantien für 15 bis 20 Jahre in Höhe des wettbewerblichen Gebots der günstigsten Anbieter geben und bei Bedarf – wenn der Strompreis unter den Vertragspreis sinkt – aus dem Netzzuschlag finanziert, und umgekehrt.

Analoges sollte in der Schweiz implementiert werden, wenn – vor dem Hintergrund der zunehmenden Wettbewerbsstrukturen im Schweizer und europäischen Strommarkt – auf Dauer ein ausreichender und wettbewerbsfähiger inländischer Wasserkraftwerkspark erhalten werden soll. Mit den nach dem neuen Energiegesetz möglichen Investitionsbeiträge an Kraftwerksinvestitionen kann dieses Problem nicht wirklich gelöst werden, zumal Investitionsbeiträge das Beihilferecht der EU verletzen dürften und bei Abschluss eines Stromabkommens aufgehoben werden müssten.

Wir beantragen daher im Einklang auch mit der Haltung der EnDK, dass im Rahmen der vorgesehenen Revision des StromVG ein Instrument für die langfristige Investitionssicherheit in die Wasserkraft integriert wird. Dabei verweisen wir zu diesem Punkt auch auf die Stellungnahme der IWB Industrielle Werk Basel vom 25. Januar 2019, in der mögliche Eckpunkte einer Regelung zur langfristigen Sicherung der Finanzierung von Wasserkraftinvestitionen aufgezeigt werden.

b) Ausgestaltung der Grundversorgung

Der Bundesrat sieht bei der Ausgestaltung der Grundversorgung im geplanten Wahlmodell die Einführung eines Standardangebots vor, dass zu 100% aus inländischem Strom bestehen soll und einen Mindestanteil aus erneuerbaren Energien aufweisen muss. Die zweite Festlegung erachten wir vor dem Hintergrund der Ziele der Energiestrategie 2050 als unzureichend, zumal der Anteil erneuerbarer Energien nur in der Grundversorgung geregelt sein soll. Wir plädieren daher dafür, dass das Standardprodukt vollständig aus erneuerbarer Energie kommen soll. In diesem Rahmen liesse sich die Auslastung der einheimischen Wasserkraft steigern und ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien besser sicherstellen.

Wir beantragen eine entsprechende Änderung in Art. 6 revStromVG wie folgt:

(...)

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie ~~überwiegend~~ oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

c) Speicherreserve

Im Einklang mit der Haltung der EnDK erachten wir die Einführung einer Speicherreserve grundsätzlich als sinnvoll. Sie stellt einen Eingriff in den Strommarkt dar und soll – wie vorgesehen – nur im Sinne einer „temporären Versicherung“ für die Versorgung bei Engpasssituationen zur Anwendung kommen. Ziel muss u.E. sein, dass das volle Potential an möglichen Speichern genutzt werden kann. Dafür wäre es vorteilhaft, wenn die Speicherreserve als handelbares, standardisiertes Produkt eingeführt würde. Auch sollten nicht nur die Betreiber, sondern auch die „Halter von Energiebezugsrechten“ aus Speicherkraftwerken an den künftigen Ausschreibungen teilnehmen können. Bei Grosswasserkraftwerken mit mehreren Beteiligten (Partnerwerke) ist in der Regel nur einer der Aktionäre der eigentliche Betreiber, während die übrigen Aktionäre Energiebezugsrechte halten. Ausserdem sollte auf Preisobergrenzen bei den Auktionen für Speicherreserven verzichtet werden, damit ein genügend liquider Markt überhaupt entstehen kann. Wie in der Stellungnahme der EnDK ausgeführt wird, könnten Absprachen unter den Anbietern kartellrechtlich sanktioniert werden.

Wir beantragen, Art. 8a StromVG bzw. das künftige zugehörige Ordnungsrecht entsprechend anzupassen bzw. auszugestalten.

d) Information und Rechnungsstellung / Wechselprozesse

Grundsätzlich ist im liberalisierten Strommarkt ein möglichst hohes Mass an Transparenz und Einfachheit für die Kundinnen und Kunden zu begrüssen. Diesem Ziel dienen die vorgesehenen Regelungen zur Information und Rechnungsstellung und zu einheitlichen Wechselprozessen in den Artikeln 12 und 13a revStromVG. Im Detail sind die vorgeschlagenen Bestimmungen u.E. aber zum Teil überregulierend. So etwa die Möglichkeit für den Bundesrat, die Stromanbieter nicht nur in der Grundversorgung, sondern auch jene im freien Markt zur Offenlegung von Vertragsbedingungen zu verpflichten. Ähnliches gilt für die Bestimmung, dass der Bundesrat im Ordnungsrecht umfassend regeln soll, wie die künftigen Prozesse beim Wechsel des Stromanbieters sind. Aus unserer Sicht sollte hier stärker auf die Branche abgestützt werden.

Wir beantragen entsprechenden Anpassungen von Art. 12 und 13 revStromVG.

e) Netznutzungstarife

Wir können Absicht des Bundesrats nachvollziehen, dass die Kosten für die Leistung des Netzes, das künftig eine andere Ausprägung und Bedeutung für die Verbraucher haben wird, bei der Kalkulation der Netznutzungstarife bis auf die Endverbraucherebene (Netzebene 7) stärker als bisher gewichtet werden sollen. Vor allem mit Blick auf das Ziel, Netzausbauten durch den gezielten Einsatz von dezentralen Energieproduktionen und Flexibilitäten bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zu begrenzen, erscheint dies als richtiger Weg. Dem steht allerdings entgegen, dass mit der Erhöhung der Leistungskomponente im Netztarif (Rp. pro kW Leistung des Netzan schlusses) zulasten der Arbeitskomponente (Rp. pro kWh Verbrauch) zum einen Anreize zum sparsamen Verbrauch kleiner werden könnten und zum anderen der Aufbau dezentraler Stromerzeugung evtl. erschwert wird. Hinzukommt, dass eine Erhöhung des verbrauchsunabhängigen Grundpreises für einen Stromanschluss sozial nachteilige Effekte hat, weil damit Haushalte mit geringerem Einkommen relativ stärker belastet werden.

Wir regen daher an, die geplante Änderung in Art. 14 StromVG zu überprüfen und flankierende

Massnahmen zur Verhinderung der genannten negativen Auswirkungen von stärker an der Leistung orientierten Netzentgelten vorzusehen.

f) Messwesen

Grundsätzlich können wir den Vorschlag zur Teilliberalisierung des Messwesens nachvollziehen. Für uns stellt sich aber die Frage, ob der Befund des Bundesrates von überhöhten Messkosten und einer unbefriedigenden Situation bezüglich Preisen und Qualität der von den Netzbetreibern angebotenen Leistungen in der Form richtig ist. Wir sehen im Gegenteil auch die Gefahr künftig steigenden administrativer Aufwände volkswirtschaftlich nicht sinnvoller Redundanzen. Aus unserer Sicht erscheint es ausreichend, wenn die Verteilnetzbetreiber den Netznutzern alle Messdaten zur Verfügung stellen.

Wir regen daher an, die Bestimmungen zum Messwesen (Art. 17a, 17abis, 17ater) nochmals kritisch und mit Blick auf die Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

g) Sunshine-Regulierung

Den Vorschlag zur Einführung einer Sunshine-Regulierung mit der regelmässigen Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen halten wir im Grundsatz für sinnvoll. Dies schafft eine erhöhte Vergleichbarkeit der Kosten für die Endkunden und wird durch die Publikation der Daten den Druck auf einen effizienten Netzbetrieb erhöhen.

Mit Blick auf die Praxis drängen sich aber Anpassungen von Art. 22a revStromVG auf, nämlich:

- Im Gesetz sollte festgehalten werden, dass die Vergleiche nur zwischen tatsächlich vergleichbaren Verteilnetzbetreibern durchgeführt und veröffentlicht werden dürfen. Die Vergleichsgruppe muss ausreichend homogen sein. Ausserdem sollte die Kostenbasis in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, eine Optimierung auf Einzelkennzahlen bspw. auf Netzebene, Betriebs- oder Kapitalkosten ist zu verhindern. Die Versorgungsaufgabe sowie die geographischen und siedlungstechnischen Rahmenbedingungen der Unternehmen müssen vergleichbar sein. Verteilnetzbetreiber, die auf Netzebene 2 oder Netzebene 3 Netze tätig sind, weisen andere Kostenstrukturen auf, als Netzbetreiber, die nur auf der Niederspannungsebene aktiv sind. Ebenso sind die Kostenstrukturen in dicht besiedelten, städtischen Gebieten nicht mit denjenigen von mittel- oder dünn besiedelten, ländlichen Gebieten vergleichbar. Den Verhältnissen städtischer Verteilnetzbetreiber ist genügend Rechnung zu tragen.
- Die Vergleiche der EICom müssen transparenter als heute sein, so dass die Netzbetreiber alle Berechnungen und Angaben nachvollziehen können. Der Vergleich der Qualität, wie sie heute durchgeführt wird – auf Basis der Anzahl und Art der Produkte – erscheint wenig zielführend.
- Dort, wo die Kunden bereits volle Transparenz durch die Angebote der Netzbetreiber haben, erscheinen zusätzliche Vergleiche der EICom nicht notwendig. Der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber zur Bereitstellung der erforderlichen Daten muss verhältnismässig sein und die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen berücksichtigen.
- Die Festlegung der Bereiche, in denen die EICom Vergleiche durchführt, sollte möglichst konkret erfolgen. So erscheint ein Vergleich der „Investitionen in intelligente Netze“ eher schwierig, weil völlig unklar ist, wie „intelligente“ von „normalen“ Netzen abgegrenzt werden sollen.

Wir beantragen entsprechenden Anpassungen von Art. 22a revStromVG wie folgt.

¹ Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von vergleichbaren Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

² Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

- a. Versorgungsqualität;
- b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten;
- c. Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d. ~~Qualität der Dienstleistungen in der Grundversorgung und im Netzbereich;~~
- e. ~~Investitionen in intelligente Netze;~~
- f. ~~Verrechnungsmessung, sofern diesbezüglich kein Wahlrecht besteht;~~
- g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.

^{2bis} Die ElCom stellt den Verteilnetzbetreibern die Vergleiche vor Veröffentlichung zur Konsultation zur Verfügung. Die Herleitung der Ergebnisse erfolgt transparent und wird gegenüber den Verteilnetzbetreibern offengelegt.

Wir können grundsätzlich auch unterstützen, dass der Bundesrat, falls erforderlich, eine Vorlage für eine Anreizregulierung unterbreiten können soll. Wir schliessen uns dabei der Auffassung der EnDK an, dass eine erhöhte Kosteneffizienz nicht ohne weiteres mit tieferen Netztarifen gleichgesetzt werden darf. Dies weil die Wirkung der Sunshine-Regulierung erst mittelfristig Wirkung zeigen wird, da erhebliche Kostenanteile als Folge der investierten Infrastruktur anfallen und sich nur langsam verändern werden. Zudem werden neue Bedürfnisse im Netzbetrieb sowie der Smart-Meter-Rollout zusätzliche Kosten verursachen.

h) Stärkung der Technologieoffenheit

Eine wichtige Rolle im künftigen Strommarkt werden neuartige Formen von Energie- / Stromspeichern spielen. Dies für die zeitlich und örtlich optimale Anpassung von Stromnachfrage und – vermehrt auch dezentraler – Stromerzeugung. Damit sich entsprechende Konzepte am richtigen Ort durchsetzen können, ist eine netzdienliche Technologieoffenheit von grosser Bedeutung. Dies ist heute nicht vollständig gewährleistet. Gemäss StromVG sind Kraftwerke für den Eigenbedarf an Strom und Pumpspeicherkraftwerke für den Strom zum Antrieb der Pumpen von den Netzentgelten befreit. Andere oder neue Speicherkonzepte schulden jedoch das Netzentgelt, was eine klare wirtschaftliche Benachteiligung bedeutet.

Wir unterstützen daher die Forderung der EnDK, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, als Endverbraucher gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG gleich zu behandeln sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Claus Wepler, Generalsekretär des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU (claus.wepler@bs.ch; Tel. 061 267 85 17) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral nord
3003 Berne

Réf. : CS/15024731

Lausanne, le 30 janvier 2019

Révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI)

Madame la Conseillère fédérale,

La révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) a été récemment mise en consultation. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur cette importante révision. Ci-dessous, nous vous prions de trouver notre appréciation générale et nous vous transmettons en annexe notre prise de position détaillée.

Depuis l'entrée en vigueur de la LApEI (Loi sur l'approvisionnement en électricité) en 2008, ont accès au marché uniquement les clients consommant plus de 100 MWh/an qui en font la demande. Or ce marché semi-libéralisé a créé des inégalités et des distorsions entre les acteurs de la branche et entre les consommateurs. Une ouverture complète du marché limiterait certaines inégalités tout en créant d'autres. En effet, ouvrir complètement le marché suisse de l'électricité revient à rejoindre le marché européen de l'électricité. Or ce marché est biaisé et ne fournit actuellement pas de signaux de prix en phase avec la transition énergétique. Malgré une légère évolution à la hausse ces derniers mois, les prix restent encore fortement influencés par les coûts marginaux de production d'électricité à base de charbon, de nucléaire ou encore de production renouvelable fortement subventionnée. L'hydroélectricité, pilier de la stratégie énergétique suisse, est, artificiellement, marquée par des coûts fixes très élevés et n'est pas compétitive face à ces productions, en particulier le charbon «favorisé» notamment par les trop faibles prix des certificats CO₂. Il y a donc une grande distorsion de concurrence, en défaveur des objectifs tant de la stratégie énergétique 2050, plébiscitée par 72.5% des Vaudoises et Vaudois en mai 2017, que des objectifs de la politique climatique. La volatilité des prix de l'électricité sur le marché européen, volatilité qui n'est pas en phase avec la transition énergétique et climatique, doit nous amener en l'état à renoncer à ouvrir complètement le marché.

Concernant l'accord sur l'électricité avec l'UE, la situation actuelle permet déjà d'échanger l'énergie avec les pays voisins. Cependant, les conditions d'échange, notamment économiques et réglementaires, se péjorent lentement et les producteurs suisses, notamment d'hydroélectricité, ne peuvent plus vendre leur production à des prix corrects. Dans ce cadre nous estimons que l'ouverture complète du marché ne doit en aucun cas être considérée comme un acquis. Les oppositions marquées à l'ouverture complète du marché doivent être prises en compte dans les discussions avec l'UE.

Le Canton de Vaud s'oppose donc à cette révision de la LAPeI.

En revanche il approuve certaines des modifications proposées qui permettent d'adapter les infrastructures d'approvisionnement en électricité aux transitions numériques et énergétiques en cours. Il s'agit des dispositions permettant de renforcer l'indépendance de Swissgrid, de définir des règles en matière d'échange et de protection des données, de créer une réserve stratégique pour assurer l'approvisionnement hivernal, de mettre sur pied une régulation Sunshine, d'adapter les tarifs de réseau à une production d'énergie décentralisée et d'utiliser les flexibilités afin d'économiser de l'énergie. Le Conseil d'Etat relève dans ce contexte, qu'à ce stade, en matière de protection des données personnelles, la révision proposée ne présente pas les garanties nécessaires.

Concernant l'indépendance de la société nationale du réseau de transport (Swissgrid), le processus de vente des actions Swissgrid par Alpiq a montré que la question des droits de préemption n'était pas suffisamment définie dans la législation actuelle. C'est pourquoi le Canton de Vaud soutient le principe de clarification proposé par les modifications des articles 18 al. 4 et 5. Le texte légal devrait, en outre, préciser en toutes lettres, l'inapplicabilité des conventions d'actionnaires ou autres accords qui pourraient faire échec à l'acquisition des actions par les bénéficiaires des droits de préemption (les Cantons, les Communes et les entreprises d'approvisionnement en électricité à majorité suisse ayant leur siège en Suisse).

Le Canton de Vaud est également favorable à la modification de l'art. 18, al. 7 renforçant l'indépendance des administrateurs Swissgrid. En effet, il est nécessaire que la direction et le Conseil d'administration soient indépendants de toute entreprise active dans le domaine de l'électricité, notamment parce que Swissgrid devra organiser les appels d'offres pour la réserve stratégique.

Nous tenons également à attirer l'attention du législateur sur les nombreux investissements hydroélectriques nécessaires ces prochaines années au renouvellement des concessions hydrauliques. Destinés à être amortis sur plusieurs décennies et piliers de l'approvisionnement électrique actuel et futur de la Suisse, ces investissements nécessitent la garantie que les conditions-cadres étatiques restent stables sur le long terme. Nous estimons indispensable que le législateur veille à cette stabilité dans le cadre de la présente révision et des révisions ultérieures des législations y relatives.

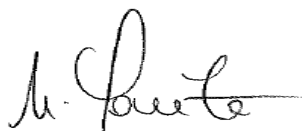
Enfin, le Conseil d'Etat s'oppose à la libéralisation des mesures du décompte prévue par l'article 17abis al. 4 qui prévoit que cette mesure peut être confiée à un « tiers de leur choix ». La production des données, leur stockage et leur utilisation ne doivent pas être confiés à un tiers à la fois pour des raisons de rentabilité et de protection des données personnelles. Par ailleurs les coûts très importants d'équipement en métrologie impliqués par la libéralisation seront difficiles à compenser et amènent peu de gains énergétiques.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Annexe

- Prise de position détaillée

Copies

- OAE
- DTE